

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 13. März 2014** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP) bis Punkt 4
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM (ÖVP)
Johann BERNDL (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Otmar POLZER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Barbara TOBOLKA-MARES (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Franz WEIXLBRAUN (ÖVP)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)
Gerhard KRAUS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Markus FÜHRER (UBL)
Herbert HÖPFL (UBL)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

DI (FH) Michael ANDROSCH bei Punkt 5, Ing. Arnold TOBOLKA, Irmgard KARLIK und Ing. Alexander HUNGER bei Punkt 12 gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: StR OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP) ab Punkt 5
GR Dir. Oswald FARTHOFFER (ÖVP)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 06.03.2014 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 06.03.2014 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundsatzbeschluss zum Betrieb eines Bauernmarktes durch den Verein ‚Pro Waidhofen‘ und Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Marktständen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, SPÖ, GR Ingeborg ÖSTERREICHER und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Gerhard KRAUS).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)“

a) Vergabe der Herstellungsarbeiten für die Unterführung, der Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und Stadtwappen aus Granitsteinornamenten liefern samt Montage“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 a) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)**b) Grundstückseinlöse zur Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB36 und Servitutseinräumung Regenwasserkanal“****ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)**c) Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. zur Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels“****ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 c) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom
 - a) 9. Dezember 2013
 - b) 16. Dezember 2013
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 18.12.2013
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 03.03.2014

- 4) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2013
- 5) Jahresbericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2013
- 6) Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - a) Änderung Musikschulstatut
 - b) Tarifierungsanpassungen
- 7) Grundstücksangelegenheiten - Öffentliches Gut Grundstück Nr. 358/5, KG 21101 Altwaidhofen, Zuschreibungen
- 8) Grundsatzbeschluss Gemeindekooperation
- 9) Subvention für den 20. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf
- 10) Radroutenbeschilderung KTM-West
- 11) Richtlinien für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände
- 12) Grundsatzbeschluss zum Betrieb eines Bauernmarktes durch den Verein ‚Pro Waidhofen‘ und Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Marktständen
- 13) Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)
 - a) Vergabe der Herstellungsarbeiten für die Unterführung, der Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und Stadtwappen aus Granitsteinornamenten liefern samt Montage
 - b) Grundstückseinlöse zur Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 und Servitutseinräumung Regenwasserkanal
 - c) Einverständniserklärung und Benützungsbereikommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. zur Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels

Nichtöffentlicher Teil:

- 14) Rentenzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau
- 15) Gewährung eines finanziellen Ausgleiches aufgrund Neuordnung der Nöchtigungstaxe
- 16) Grundstücksangelegenheiten - Ankauf des Grundstückes Nr. 94/2, KG 21101 Altwaidhofen
- 17) Abschluss von Werkverträgen für die gemeindeärztlichen Tätigkeiten
- 18) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 100, Ansuchen auf Gewährung einer Bildungsfreistellung
 - b) Personelle Unterstützung für den Bereich Bürgerservice
- 19) Berichte

Vzbgm. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 13.03.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Grundsatzbeschluss zum Betrieb eines Bauernmarktes durch den Verein „Pro Waidhofen“ und Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Marktständen“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 13.03.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)

a) Vergabe der Herstellungsarbeiten für die Unterführung, der Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und Stadtwappen aus Granitsteinornamenten liefern samt Montage“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 13.03.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)

b) Grundstückseinlöse zur Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 und Servitutseinräumung Regenwasserkanal“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

„D“

Waidhofen an der Thaya, am 13.03.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014 wie folgt zu ergänzen:

„Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)

c) Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. zur Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 13.03.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

a) 09. Dezember 2013

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 13.03.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

**Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom
b) 16. Dezember 2013**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 13.03.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

**Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 18.12.2013**

Das Sitzungsprotokoll über die am 18.12.2013 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 18.12.2013

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung aller Kassen im Rathaus
3. Prüfung von Konten und Rechnungen des Jahres 2013 im Zuge des Bürgermeisterwechsels
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Herbert HÖPFL
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Reinhard JINDRAK
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elke ALLRAM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Franz WEIXLBRAUN
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Kassenverwalter	Herbert BRUNNER

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR DI Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Otmar POLZER

I. Istbestände:

1. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 239	vom 06.12.2013	648.401,00 €
2. WSPK Kto. 8300-017616, Auszug Nr. 239	vom 06.12.2013	7,27 €
3. Raiba Waidh. Kto. 3.244, Auszug Nr. 177	vom 03.12.2013	100,00 €
4. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 0075	vom 02.12.2013	35.129,32 €
5. Volksbank Waidh. Kto. 57015371300 Nr. 0003	vom 04.07.2013	2.990.916,93 €
	Gesamt-Istbestand	3.674.554,52 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 13848

Letzte Ausgabenpost-Nr. 13848

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen				
Verbuchte Ausgaben				
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben				
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben				

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

☒ die Übereinstimmung

☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr.
vorläufig als Verwahrgeld verbucht.

☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr.
Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der
Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad 2.) Bei der Überprüfung der Kassa des Herrn Bauer, der Frau Weixlberger, der Frau Blumberger und des Herrn Hutter wurde die Übereinstimmung festgestellt. Die Kassa des Herrn Wolfschütz konnte nicht überprüft werden, da sich dieser im Außendienst befand. Die Istbestände der Girokonten laut Seite 1 wurden überprüft und für richtig befunden.

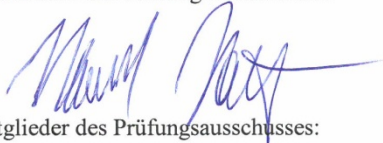
ad 3.) Im Zuge des Bürgermeisterwechsels wurde das Konto 1/0191-7230 Repräsentation - Öffentlichkeitsarbeit stichprobenartig überprüft und als sachlich richtig befunden.

ad 4.) keine Wortmeldungen

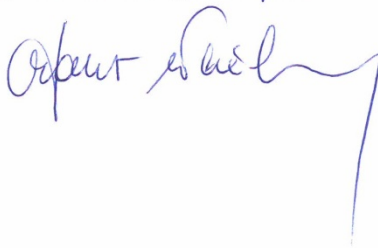
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 18.12.2013

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:




¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

KEINE!

18.12.2013

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

entfällt!

18.12.2013

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 13.03.2014 vorgelegt.

Münzliste

Vom 18.12.2013

< alle >

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
21	100,00	2.100,00
24	50,00	1.200,00
13	20,00	260,00
23	10,00	230,00
5	5,00	25,00
2	2,00	4,00
15	1,00	15,00
6	0,50	3,00
28	0,20	5,60
34	0,10	3,40
33	0,05	1,65
41	0,02	0,82
43	0,01	0,43

Summe lt. Zählung	3.848,90
--------------------------	-----------------

Summe lt. Kassabuch	3.848,90
----------------------------	-----------------

Differenz	0,00
------------------	-------------



Münzliste

Vom 18.12.2013

< alle >

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
3	100,00	300,00
7	50,00	350,00
3	20,00	60,00
22	10,00	220,00
2	5,00	10,00
18	2,00	36,00
21	1,00	21,00
37	0,50	18,50
27	0,20	5,40
38	0,10	3,80
43	0,05	2,15
40	0,02	0,80
48	0,01	0,48

Summe lt. Zählung	1.028,13
-------------------	----------

Summe lt. Kassabuch	1.028,13
---------------------	----------

Differenz	0,00
-----------	------

Weilberg

Münzliste

Vom 18.12.2013

< alle >

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
9	100,00	900,00
12	50,00	600,00
20	20,00	400,00
35	10,00	350,00
12	5,00	60,00
17	2,00	34,00
27	1,00	27,00
49	0,50	24,50
4	0,20	0,80
34	0,10	3,40
57	0,05	2,85
28	0,02	0,56
67	0,01	0,67

Summe lt. Zählung	2.403,78
-------------------	----------

Summe lt. Kassabuch	2.403,78
---------------------	----------

Differenz	0,00
-----------	------

Münzliste

Vom 18.12.2013

< alle >

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
2	100,00	200,00
9	50,00	450,00
4	20,00	80,00
6	10,00	60,00
13	5,00	65,00
29	2,00	58,00
32	1,00	32,00
25	0,50	12,50
49	0,20	9,80
23	0,10	2,30
57	0,05	2,85
35	0,02	0,70
56	0,01	0,56

Summe lt. Zählung	973,71
-------------------	--------

Summe lt. Kassabuch	973,71
---------------------	--------

Differenz	0,00
-----------	------



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 13.03.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

**Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 03.03.2014**

Das Sitzungsprotokoll über die am 03.03.2014 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 03.03.2014

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Herbert HÖPFL
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Reinhard JINDRAK
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elke ALLRAM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR DI Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Otmar POLZER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Franz WEIXLBRAUN

Kassenverwalter

Herbert BRUNNER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrage von	10.081,29 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG	
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254/01 vom 31.12.2013	707.234,46 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254/01 vom 31.12.2013	783,38 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 31.12.2013	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 191/003 vom 31.12.2013	-517,33 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0080/2 vom 31.12.2013	7.331,90 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015371300 Nr. 0003/2 vom 13.12.2013	2.999.666,85 €
Gesamt-Istbestand	3.724.580,55 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr.

15452

Letzte Ausgabenpost-Nr. 15452

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	132.687,14	31.429.959,38	0,00	31.562.646,52
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	132.687,14	31.429.959,38	0,00	31.562.646,52
Verbuchte Ausgaben	122.605,85	27.715.460,12	0,00	27.838.065,97
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	122.605,85	27.715.460,12	0,00	27.838.065,97
Sollbestand =	10.081,29	3.714.499,26	0,00	3.724.580,55

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

☒ die Übereinstimmung

☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.

☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

zu 2.) Prüfung des Rechnungsabschlusses:

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Ausgabenüberschreitungen laut den beiliegenden Auswertungen (über EUR 3.000,-- und mehr als 10 %) wurden hinterfragt und von Herrn Brunner ausreichend beantwortet.

Alle Ausgabeneinsparungen bzw. Mehreinnahmen über EUR 4.000,00 gegenüber dem Voranschlag wurden durch Herrn Brunner erläutert.

Der Nachweis über den Stand der Rücklagen wurde komplett eingesehen.

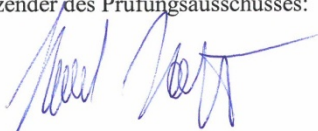
zu 3.) Allfälliges: (betrifft: Bahnhofstraße 12 und Niederleuthnerstraße 10)

Nach Durchsicht aller Einnahmen und Ausgaben zu diesen beiden Immobilien kommt der Ausschuss zu der Ansicht, dass mögliches Einsparungspotential durch den Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung geprüft werden sollte. Der Abgang für beide Häuser beträgt knapp EUR 30.000,00 pro Jahr.

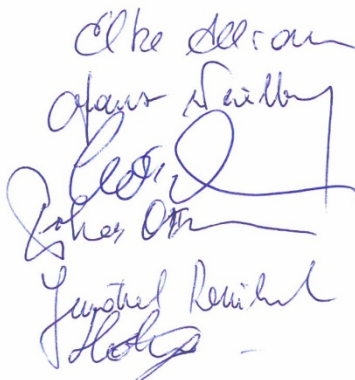
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 03.03.2014

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Ich schließe mich dem P. 3 der Stellungnahme an und bitte den zuständigen Menschen bzw. Stadtrat mögliche Einsparungen zu prüfen!

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen,

5.3.14

(Datum)

(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Ich schließe mich der Stellungnahme des Bürgermeisters an

6.3.2014

(Datum)

(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 13. März 2014 vorgelegt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2013

SACHVERHALT:

StR Susanne Widhalm berichtet über den Rechnungsabschluss für die Stadtgemeinde und für die „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2013.

Weiters wird bezüglich Beilage „Nachweis über die Mitgliedschaften“ im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2013 folgendes festgestellt:

Das Land NÖ behält den Mitgliedsbeitrag der Gemeindevertreterverbände gemäß § 17a NÖ Gemeinde-Bezügegesetz mit dem in der jährlichen Verordnung (siehe unten) festgelegten Schlüssel pro Gemeinderat von den Ertragsanteilen ein. Aufgrund der Zugehörigkeit eines Gemeinderates wird dieser Beitrag an den jeweiligen Gemeindevertreterverband durch das Land NÖ weitergeleitet.

Gemäß § 83 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung sind sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer als Beilage im Rechnungsabschluss anzuführen. Im Nachweis über diese Mitgliedschaften wurde irrtümlich nur der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich unter der Vereinsregisternummer 959071656 angeführt. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 27.691,81 wird jedoch, wie oben angeführt, an verschiedene Verbände seitens des Landes aufgeteilt. Nach Rücksprache beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, kann diese Position „Gemeindevertreterverbände“ lauten und auf die Angabe des Sitzes und der Vereinsregisternummer verzichtet werden.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen lauten wie folgt:

NÖ Gemeinde-Bezügegesetz

§ 17a

Beitragsleistungen an Interessenvertretungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinde leistet für ihre Gemeinderatsmitglieder Beiträge an jene Einrichtungen, die nach ihren Satzungen niederösterreichische Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten.

(2) Den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen ist jeweils die Anzahl jener Gemeinderatsmitglieder zugrunde zu legen, die einer Einrichtung nach Abs. 1 oder einer politischen Partei angehören, für deren Gemeinderatsmitglieder

eine solche Einrichtung besteht. Sie betragen für das Jahr 1986 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl:

bis		500	€ 73,76
von	501	bis 1.000	€ 111,55
von	1.001	bis 2.000	€ 147,53
von	2.001	bis 3.000	€ 221,65
von	3.001	bis 4.000	€ 246,00
von	4.001	bis 5.000	€ 270,71
von	5.001	bis 7.000	€ 295,42
von	7.001	bis 10.000	€ 319,76
von	10.001	bis 20.000	€ 344,47
von	20.001	bis 30.000	€ 369,18
mehr als		30.000	€ 393,89

(3) Diese Beitragsleistungen erhöhen sich alljährlich in jenem prozentuellen Verhältnis, wie sich die der Gesamtheit der Gemeinden Niederösterreichs laut Bundesvoranschlag des zweitvorangegangenen Jahres zugestandenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu denen des Jahres 1984 verhalten. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch Verordnung der Landesregierung festgestellt. Die Beitragszahlungen sind von der Gemeinde im Wege der Landesregierung zu leisten und von dieser innerhalb von längstens zwei Monaten nach Einlangen an die Interessenvertretung weiterzuleiten.

Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2013

1005/1-0 Stammverordnung"" 123/12 2012-10-31
Blatt 1

Ausgegeben am Jahrgang 2012
31.10.2012 123. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 2. Oktober 2012 aufgrund des § 17a Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005–19, verordnet:

Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2013

Niederösterreichische Landesregierung: Niederösterreichische Landesregierung:
Landeshauptmann-Stellvertreter Landeshauptmann-Stellvertreter
Sobotka Leitner

§ 1

Die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen betragen für das Jahr 2013 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

		bis	500 EW	€ 238,42
von	501	bis	1.000 EW	€ 360,57
von	1.001	bis	2.000 EW	€ 476,87
von	2.001	bis	3.000 EW	€ 716,45
von	3.001	bis	4.000 EW	€ 795,15
von	4.001	bis	5.000 EW	€ 875,02
von	5.001	bis	7.000 EW	€ 954,89
von	7.001	bis	10.000 EW	€ 1.033,57
von	10.001	bis	20.000 EW	€ 1.113,44
von	20.001	bis	30.000 EW	€ 1.193,31
mehr als			30.000 EW	€ 1.273,18

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Bgm. Robert ALTSCHACH verliest nachfolgende Stellungnahme betreffend Überstunden:

„Nachdem ich sowohl von der Presse als auch von einem Vertreter der Opposition betreffend Konto Bezüge der Beamte und dessen Überschreitung im Rechnungsabschluss 2013 angesprochen wurde, möchte ich dazu eine Stellungnahme abgeben!

Ich habe die geltende Regelung betreffend Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden der Bediensteten der Stadtgemeinde überprüft und bin zum folgenden Ergebnis gekommen:

2013 wurden für viele Bedienstete der Stadtgemeinde Überstunden in unterschiedlicher Anzahl und unterschiedlichen Gründen abgerechnet. Die Erforderlichkeit von Überstunden ist genau so breit gefächert, wie die verschiedenen Aufgabengebiete. Im Durchschnitt fielen 2013 4 Überstunden pro Dienstnehmer und Monat an.

Im Rathaus gibt es für alle Bedienstete generell die gleiche Gleitzeitregelung mit einer Rahmenzeit. Der Rahmen für Stundenüber- und Unterschreitungen kann maximal 20 Stunden betragen. Sollte es aus dienstlichen Gründen nicht möglich sein das Zeitguthaben von mehr als 20 Stunden abzubauen, so sind Mehrdienstleistungen von allen Bediensteten gem. § 46 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung abzugelten.

Die Anordnung der Auszahlung bei allen Vertragsbediensteten erfolgt unmittelbar durch den Bereichsleiter, anschließend durch den Abteilungsleiter und schließlich durch den Stadtdirektor. Beim Stadtdirektor selbst erfolgt dies durch den Bürgermeister.

Diesbezüglich gibt es auch einen Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2005 Punkt 24.

Die „Nichtanordnung“ von bereits geleisteten Überstunden ist gesetzlich nicht erlaubt. Überstunden und Mehrdienstleistungen können nur durch geringere Arbeitsaufträge reduziert werden.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes NÖ diese Regelung bzw. Abrechnungen im Dezember 2012 überprüft hat und keinerlei Beanstandungen feststellen konnte.

Es gibt hier weder für unseren einzigen Beamten noch für die restlichen 109 Bediensteten irgendwelche Privilegien. Geltende gesetzliche Bestimmungen und GR Beschlüsse sind einzuhalten, egal ob uns das gefällt oder nicht! Meinem Vorgänger wurde in der Öffentlichkeit öfter der Vorwurf der Willkür diesbezüglich gemacht.

Dies kann ich hiermit eindeutig widerlegen.

Ich lade alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen ein mitzuhelfen bzw. sich Gedanken zu machen wie wir die Aufgaben der Verwaltung zukünftig gestalten können, damit die Anzahl der Arbeitsaufträge reduziert werden kann und in Folge weniger Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen für unsere Bediensteten notwendig sind.

Dies führt langfristig nicht nur zu einer Kosteneinsparung, sondern auch zu mehr Lebensqualität unserer Bediensteten.“

Chronologie:

Der Rechnungsabschluss 2013 wurde im Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 03. März 2014 überprüft und lag durch zwei Wochen in der Zeit vom 18. Februar 2014 bis 04. März 2014 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.02.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2013:

1. Die Jahresrechnung 2013 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	18.236.693,08
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	18.040.887,90
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	195.805,18
2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

mit einem Einnahmen-Soll von	EUR	4.537.407,49
und einem Ausgaben-Soll von	EUR	4.964.928,10
somit einem Soll-Fehlbetrag von	EUR	427.520,61

3. Die Jahresrechnung 2013 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	211.486,62
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	72.838,96
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	138.647,66

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Gerhard KRAUS).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 13.03.2014**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Jahresbericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2013

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des DI (FH) Michael ANDROSCH gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI (FH) Michael ANDROSCH wird als Auskunftspersonen für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

SACHVERHALT:

Der Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya DI (FH) Michael ANDROSCH berichtet auszugsweise aus dem Jahresbericht.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.

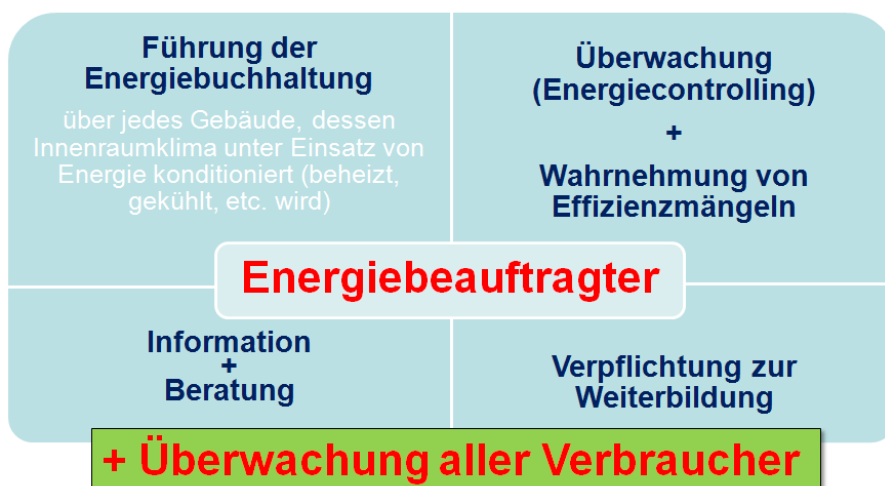
Jahresbericht

2013

des Energiebeauftragten

DI (FH) Michael Androsch

(gem. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 - NÖ EEG 2012)



Inhalt:

- Ausbildung / Weiterbildung des Energiebeauftragten
- Energiebuchhaltung
 - Gesamtverbrauch
 - monatliche Erfassung – übergeordnete Gebäude / Anlagen
 - jährliche Erfassung – untergeordnete Gebäude / Anlage
- Energieeffizienzmängel
- Straßenbeleuchtung
- Photovoltaik-Anlagen

Ausbildung / Weiterbildung des EB:

- 40-stündiger Lehrgang
(Energieberater A-Ausbildung)
**= gesetzlich geforderter
Befähigungsnachweis**
- Fachtagung - Energieeffizienzgesetz 2012
Auswirkungen auf Gemeinden
- Fachtagung – Finanzierung von
Energieeffizienz-Projekten in
Städten und Gemeinden
- Schulung – EMC-Energiebuchhaltungssystem



Herzliche Gratulation und viel Erfolg!

Dr. Stephan Pernkopf
Dr. STEPHAN PERNKOPF
Energie-Landrat
St. Pölten, 14. Dezember 2012

www.enu.at | www.umweltgemeinde.at | www.energiebewegung.at | Tel. +43 2742 22 18 44

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Energieverbrauch GESAMT:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m3]
Alle Gebäude und Anlagen	2012	1.446.584	290,16	571,50	2.376,00
	2013	1.179.310	281,98	582,88	1.881,00
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		- 18,5 %	- 2,8 %	+ 2,0 %	- 20,8 %
Gesamtverbrauch 2013:		2.044.170 kWh			1.881 m3

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Energiebuchhaltung:

= Laufende Erfassung von Verbrauchsdaten

(Strom, Heizenergie, Wasser)



Monatlich

- Bauhof
- Niederleuthnerstr. 10 (Bücherei)
- Kindergärten
- Kulturschlössl
- Rathaus
- Sporthalle
- Stadtmuseum
- Stadtsaal
- Wasserwerk Brunn
- Wasseraufbereitung Thayalände

Jährlich

- Alle übrigen Verbraucher wie z.B.:
- **Untergeordnete Gebäude** (Waaghäuser, Kapellen etc.)
- **Straßenbeleuchtung**
- **Pumpwerke**
- etc.

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Energieverbrauch übergeordnete Gebäude:

Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m3]
Gesamtverbrauch "übergeordnete Gebäude"	2011	234.318	241,62	597,64	3.416
	2012	213.359	290,16	571,50	2.376
	2013	205.124	281,98	582,88	1.881
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		- 3,9 %	- 2,8 %	+ 2,0 %	- 20,8 %

www.waidhofen-thaya.at

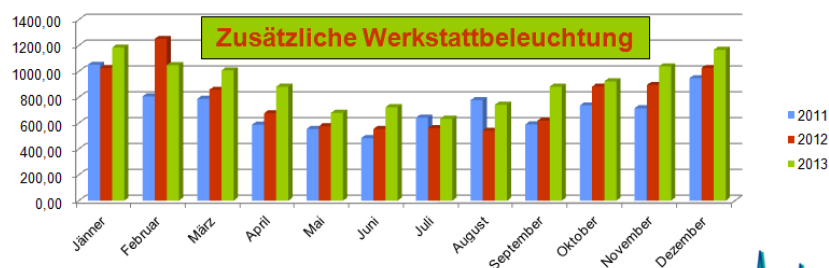
A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Bauhof	Strom (kWh)	Gas (MWh)	Wasser (m³)
2011	8.500	136,82	162
2012	9.535	164,60	163
2013	10.914	164,36	130

Stromverbrauch Bauhof (kWh)


www.waidhofen-thaya.at

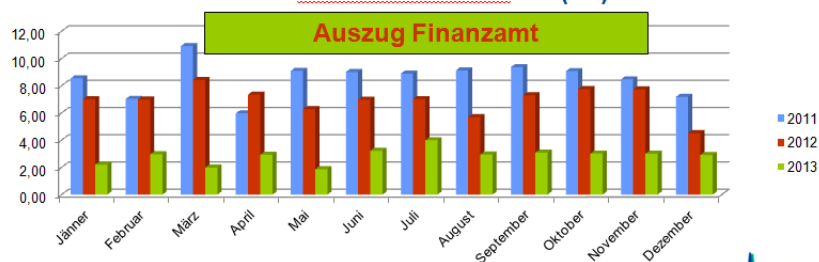
A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Niederleuthnerstraße 10 (Bücherei u.a.)	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2011	4.950	15,14	103
2012	5.172	20,01	83
2013	4.875	17,01	34

Wasser Niederleuthnerstr. 10 (m³)


www.waidhofen-thaya.at

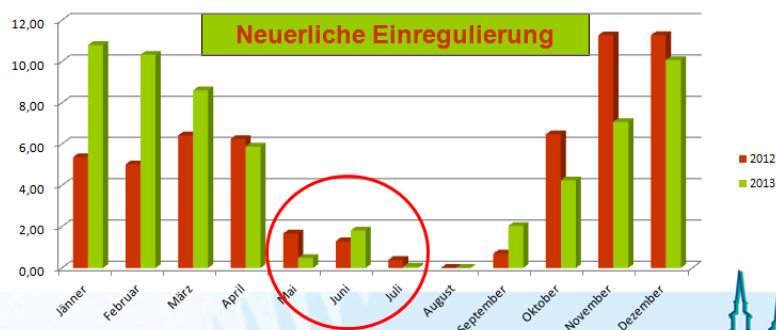
A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



KiGa I	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2012	18.177	56,13	-
2013	16.471	61,40	-

Wärme Kindergarten I (MWh)



www.waidhofen-thaya.at

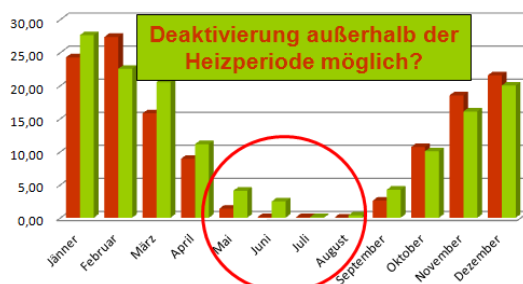
A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Kulturschlössl	Strom (kWh)	Fernwärme (MWh)	Wasser (m³)
2012	22.817	131,19	128
2013	21.499	139,05	151

Fernwärme Kulturschlössl (MWh)



Auslastung durch Kurse

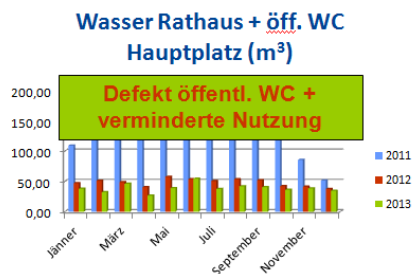
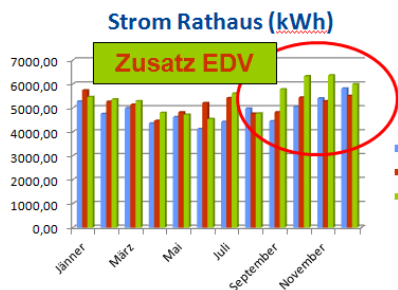
www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at



Rathaus	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2011	62.282	106,67	1.669
2012	64.320	110,77	579
2013	65.025	120,00	467



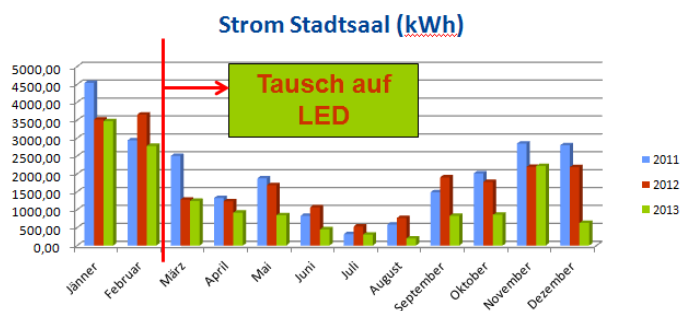
www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Stadtsaal	Strom (kWh)	Wärme (MWh)	Wasser (m³)
2011	23.783	63,56	196
2012	21.872	57,50	252
2013	14.773	58,09	216



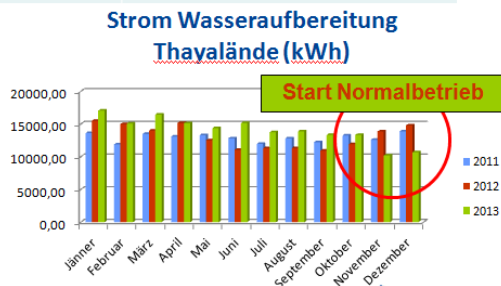
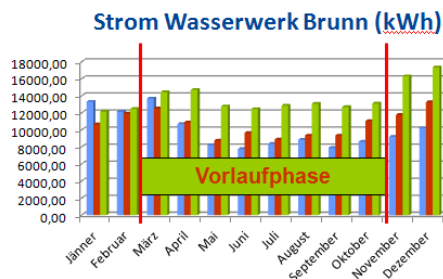
www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Übergeordnete Anlagen	Wasserwerk Brunn (kWh)	Wasseraufbereitung – Thayalände (kWh)
2011	119.101	155.003
2012	128.222	157.414
2013	164.439	168.471



www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadamt@waidhofen-thaya.gv.at



Energieverbrauch untergeordnete Gebäude + Anlagen:

	Strom – Verbrauchsdaten [kWh]			
	2012	2013	Einsparung	Veränderung ggü. Vorjahr [%]
Anlagen und untergeordnete Gebäude - GESAMT	947.589	641.276	306.276	- 32,3 %

Großteils durch

- Einstellung Kunsteisbahn
- Einsparung bei Straßenbeleuchtungsanlage

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadamt@waidhofen-thaya.gv.at



Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage:

	Strom – Verbrauchsdaten [kWh]				
	IST- Verbrauch 2012	Zielwert (rechnerisch)	IST- Verbrauch 2013	Tatsächliche Einsparung	Veränderung ggü. Vorjahr [%]
Straßenbeleuchtung – GESAMT	387.391	268.756,30	273.913,40	113.477,60	- 29,3 %

~ 5.000

Bauphase

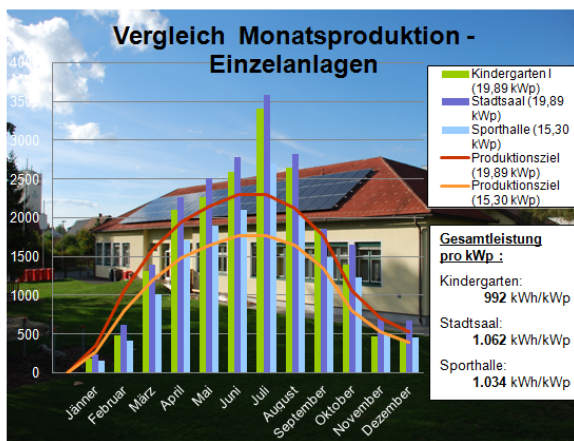
www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Photovoltaik - Anlagen:



Voraussichtliche Amortisation der einzelnen Anlagen

Stadtsaal:
Investition Stadtgemeinde: **35.169,44 €**
Amortisation nach: 5,7 Jahren

Kindergarten:
Investition Stadtgemeinde: **21.573,19 €**
Amortisation nach: 3,7 Jahren

Sporthalle:
Investition Stadtgemeinde: **27.842,57 €**
Amortisation nach: 6,0 Jahren

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Energieeffizienzmängel - durch laufende Überwachung festgestellt:



www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

a) Änderung Musikschulstatut

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 06.09.2012, wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule erlassen.

Aufgrund von Änderungen der Interessen der SchülerInnen ergeben sich sowohl Erweiterungen, als auch Reduzierungen an der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

§ 4 Unterrichtsfächer

Hauptfächer:

Erweiterung:

Einzelstunde (40 Minuten)

Wegfall:

Vorbereitungslehrgang für Musikuniversitäten und Konservatorien

Ergänzungsfächer:

Einzelstunde (40 Minuten)

§ 5 Unterrichtsformen:

Wegfall:

Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schülern (zu 60 Minuten)

Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern (zu 60 Minuten)

Es ist daher das bestehende Musikschulstatut entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.02.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut erlassen:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

S T A T U T

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

(1) Die Musikschule führt den Namen:
Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

(3) Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(4) Art der Musikschule: Regionalmusikschule

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher.
Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:
- (3) Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Hochschule, Ausbildung zu Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4 Unterrichtsfächer

- (1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung (kumulativ!)			Angebote Unterrichtsseinheiten in Minuten			
	Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)	Mittelstufe	Oberstufe	Zu 25 Minuten	Zu 40 Minuten	Zu 50 Minuten	Andere Minuteneinteilung Welche?
Musikalische Frühförderung	X					X	
Musikalische Früherziehung	X					X	
Klassischer Tanz in der Gruppe	X	X	X				Zu 70 Minuten Zu 100 Minuten
Klavier	X	X	X	X	X	X	
Jazzpiano	X	X	X	X	X	X	
Pop-Piano	X	X	X	X	X	X	

Tuba	X	X	X	X	X	X	
Ge- sang/Stimm- bildung	X	X	X	X	X	X	
Popular- und Jazzgesang	X	X	X	X	X	X	

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Er- gänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten						
	Zu 25 Minuten	Zu 40 Minuten	Zu 50 Minuten	Zu 70 Minuten	Zu 100 Minuten	Andere Minutenein- teilung Welche?	Andere Minutenein- teilung Welche?
Allgemeine Musik- lehre und Gehörbil- dung	X	X	X				
Musikkunde I	X	X	X				
Musikkunde II	X	X	X				
Musikkunde III	X	X	X				
Holzbläser- Ensemble	X	X	X				
Blechbläser- Ensemble	X	X	X				
Jugendorchester für Bläser			X				
Blockflöten- Ensemble	X	X	X				
Kammermusik	X	X	X				
Streichorchester	X		X				
Akkordeon- Ensemble	X	X	X				

Korrepetition	X	X	X				
Klavier vierhändig	X	X	X				
Chor (ab 6 Jahren)	X		X				
Rhythmus-Ensemble	X	X	X				
Drumset-Ensemble	X	X	X				
Percussion-Ensemble	X	X	X				
Steeldrum-Ensemble	X	X	X				
Salsa-Ensemble	X	X	X				
Jazz-Ensemble	X	X	X				
Pop-Ensemble	X	X	X				
Rock-Ensemble	X	X	X				
Gitarren-Ensemble	X	X	X				
Jazztheorie	X	X	X				
Gemischtes Ensemble	X	X	X				
Improvisation	X	X	X				
Song-Writing	X	X	X				
Solotanz	X	X	X	X	X		

§ 5 Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E 1/2), zu 40 Minuten (E 40) und zu 50 Minuten (E 1)
- b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G2) oder 3 Schülern (G3): zu 50 Minuten
- c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schülern (Kurse) (vom *Schulerhalter festzulegen*): zu 25 Minuten, zu 40 Minuten, zu 50 Minuten, zu 70 Minuten, zu 100 Minuten
- d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern (vom *Schulerhalter festzulegen*): zu 25 Minuten, zu 40 Minuten, zu 50 Minuten, zu 70 Minuten, zu 100 Minuten

- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.
- (4) Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

§ 6

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 i.d.g.F., Anwendung.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 7

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler – des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum 31. Mai, beim Schulleiter einlangen muss.
- (5) Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann nur im Einvernehmen mit beiden Vertragsparteien (Eltern/Schüler – Schulerhalter) erfolgen, insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Gründe wie schwerer Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes oder sozialer Bedürftigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumental Vorbereitungs-klassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, werden Anmeldungen
 - von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - für Mangelinstrumente
 nach der Reihenfolge aller Anmeldungen der Vorzug gegeben.
- (8) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (9) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 8

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (1) Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
 Vorbereitungsstufe* elementare Musikerziehung
 Ausbildungsstufe I Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)
 Ausbildungsstufe II Mittelstufe
 Ausbildungsstufe III Oberstufe
- * Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach

- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).
- (3) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.
Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
- (4) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.

An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 9

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß Abs. 5) und über den Abschluss des Studiums an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.
- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
 - a) sehr gut
 - b) gut
 - c) befriedigend
 - d) genügend
 - e) nicht genügend
 Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen.

Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.

- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Übertrittsprüfung ist vom Schulleiter, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen.
- (6) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Name und Sitz der Musikschule
 - b) Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§ 11

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungsplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).

- l) Verantwortung für eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
- m) Erstellung eines Musikschulleitbilds, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
- n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.

(3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Lehrer

(1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
- d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
- e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
- f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
- g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (Richtwert: mindestens an einem innerhalb von drei Jahren).
- h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
- i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.
- j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
- k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.
- l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
- m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.

(2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.

- (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungssachen und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.

Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.

Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Anlage**Schulordnung****§ 1****Name und Sitz der Musikschule**

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

§ 2***Unterrichtsbesuch***

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3**Versäumte Unterrichtseinheiten**

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4***Unterrichtsmittel***

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 i.d.g.F. festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes oder sozialer Bedürftigkeit. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.

Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).

Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

b) Tarifanpassungen

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 06.12.2012, Punkt 11 der Tagesordnung wurde das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzt.

Laut NÖ Musikschulplan ist unsere Musikschule als Regionalmusikschule in der Musikschulregion NÖ Waldviertel eingeteilt und erhält 245 geförderte Wochenstunden zuzüglich 10 Leiterabsetzstunden.

Die Finanzierung bzw. Förderung der Musikschulen ist grundsätzlich so ausgelegt, dass die Kosten zu je einem Drittel durch das Schulgeld, durch den Schulerhalter und durch Förderungen des Landes NÖ getragen werden.

Die derzeit geltende Regelung in Bezug auf die Förderung von Unterrichtseinheiten für erwachsene MusikschülerInnen wurde in Abstimmung mit dem NÖ Musikschulbeirat novelliert.

Es ergeben sich folgende Neuerungen, die ab dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten sollen:

- Die Altersgrenze für die Landesförderung von derzeit 19 soll auf das vollendete 24. Lebensjahr angehoben werden. Diese Altersgrenze gilt für alle Hauptfächer, es gibt keine Ausnahmeregelung mehr für einzelne Instrumente.
- Die Landesförderung für Ergänzungsfächer (Orchester, Ensembles etc.) wird für alle Fächer geleistet, bei der die Mehrzahl der SchülerInnen Kinder bzw. Jugendliche sind.

Dazu ist anzumerken, dass die Orchesterproben des Blasorchesters und der Big Band mit je 2 Wochenstunden als Ensemblestunden mit überwiegendem Anteil an Erwachsenen aus der Landesförderung herausfallen.

Es ist von Seiten des Landes weiterhin möglich, auch erwachsene MusikschülerInnen über 24 Jahre zu unterrichten, wobei für diese jedoch keine Landesförderung gewährt wird. Ein Erwachsenenunterricht bedingt somit eine Finanzierungslücke, die entweder durch höhere Schulgeldbeiträge oder durch höhere Kosten auf Seite des Schulerhalters auszugleichen ist.

Es ist gilt dabei zu bedenken, dass erwachsene MusikschülerInnen oft aktiv in den regionalen Orchestern, Kapellen und Chören tätig sind und damit das regionale Kulturleben mittragen.

Bisher wurde der Erwachsenenunterricht als Erwachsenengruppe mit 4 Personen zum Preis von EUR 312,50 pro Jahr (= $\frac{1}{4}$ Unterrichtsstunde) angeboten.

Um den Erwachsenen auch in Zukunft einen entsprechenden Instrumental- und Gesangsunterricht anbieten zu können, braucht die Musikschule zusätzlich zu den 245 vom Land NÖ geförderten Wochenstunden ein Unterrichtsstundenkontingent von ca. 10 bis 15 nicht geförderten Stunden.

Es soll Einzelunterricht für Erwachsene in Unterrichtseinheiten zu 50 und 25 Minuten angeboten werden. Auf Basis des bisherigen Angebots beträgt das Schulgeld für eine Unterrichtseinheit zu 50 Minuten EUR 1.250,00.

Für diese Unterrichtseinheit errechnet sich auf Basis des Fördermodells der Musikschulen ein Förderanteil des Landes NÖ in der Höhe von ca. EUR 400,00 (ca. ein Drittel).

Interne Berechnungen der Landesförderung haben ergeben, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Schulerhalter folgende Förderungen pro Wochenstunde und Jahr (gemittelte Werte für Musikschullehrer in der mittleren Entlohnungsstufe 9) erhält bzw. folgende Lohnkosten (ohne Kosten für Unterrichtsräume etc.) anfallen:

Entlohnungsgruppe	Förderpunkte	fehlender Förderbetrag	Lohnkosten
MS1	100,870	960,00 €	1.820,00 €
MS2	81,000	770,00 €	1.630,00 €
MS3	50,170	480,00 €	1.440,00 €
MS4	25,000	240,00 €	1.220,00 €

Derzeit werden fast alle Erwachsenen von Lehrern mit der Qualifikation ms1 unterrichtet.

Es ergeben sich somit folgende Schulgeldvarianten:

Einzelunterricht Erwachsene - Unterrichtseinheit zu 50 Minuten:

€ 1.250,00 (fehlende Landesförderung geht zu Lasten des Schulerhalters)

€ 1.650,00 (fehlende Landesförderung geht zu Lasten des Schülers)

Einzelunterricht Erwachsene - Unterrichtseinheit zu 25 Minuten:

€ 625,00 (fehlende Landesförderung geht zu Lasten des Schulerhalters)

€ 835,00 (fehlende Landesförderung geht zu Lasten des Schülers)

Analog zur bisherigen Regelung verdoppeln sich diese Tarife für Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben, (€ 2.500 bzw. € 3.300 für eine Unterrichtseinheit zu 50 Minuten sowie € 1.250 bzw. € 1.670 für eine Unterrichtseinheit 25 Minuten).

Die Anzahl der dafür benötigten Stunden (nicht gefördertes Unterrichtsstundenkontingent) richtet sich nach der Nachfrage der erwachsenen MusikschülerInnen.

Da nunmehr auch das Blasorchester und die Big Band mit je 2 Wochenstunden aus der Landesförderung herausfallen, sollen auch diese Orchester im Rahmen dieses zusätzlichen Stundenkontingents von den Musikschullehrern betreut werden (Orchesterleitung).

Aufgrund der erhöhten Anzahl an Gesamtunterrichtsstunden der Musikschule hat auch die Musikschulleitung zu den 10 vom Land NÖ geförderten Leiterabsetzstunden Anspruch auf 2 weitere vom Land NÖ nicht geförderte Leiterabsetzstunden.

Da dadurch Stunden innerhalb der 245 vom Land NÖ geförderten Wochenstunden frei werden, soll das Angebot erweitert und die Einzeleinheit zu 40 Minuten an der Albert Reiter Musikschule mit einem Schulgeld von € 535,00 eingeführt werden.

Eine Tarifierung für den Unterricht der „Musikalischen Früherziehung“ an den Ballettunterricht wäre sinnvoll. Beide Fächer sollen mit einem Schulgeld von € 210,00 angeboten werden.

Weiters werden die Leihgebühren für Instrumente wie folgt angepasst, um einen Ausgleich in den Gesamteinnahmen zu erzielen:

Instrument	Stück/jetzt verliehen	Nutzungsdauer (Jahre)	Neupreis	Reparatur pro Jahr	Leihgebühr pro Monat NEU	Leihgebühr pro Monat BISHER
Akkordeon	7 Stk./1 Stk.	15	1.100,00 €	16,60 €	9,00 €	6,60 €
Saxophon	2 Stk./2 Stk.	11	1.050,00 €	25,00 €	12,00 €	7,30 €
Cello	3 Stk./2 Stk.	30	1.700,00 €	55,00 €	12,00 €	8,00 €
Violine/Viola	18 Stk./8 Stk.	10	700,00 €	15,00 €	9,00 €	6,60 €
Flöte	1 Stk./0 Stk.	15	750,00 €	32,00 €	8,00 €	7,30 €
Tenorhorn	1 Stk./0 Stk.	10	925,00 €	50,00 €	14,00 €	-
Posaune	1 Stk./0 Stk.	10	573,00 €	50,00 €	11,00 €	-
Horn	1 Stk./0 Stk.	10	890,00 €	50,00 €	14,00 €	-

Diese Leihgebühren sollen einer Wertsicherung unterliegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.02.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird mit Wirksamkeit vom 01.09.2014 aufgrund der Änderung des Unterrichtsangebotes er wie folgt festgelegt, wobei sämtliche bisherige Festlegungen aufgehoben werden:

Festlegung des Fächerangebotes und des Schulgeldes für die Albert Reiter Musikschule:

a) Hauptfächer

Instrumente:

- | | |
|---|---|
| ☐ Klavier | ☐ Violine |
| ☐ Jazzpiano | ☐ Viola (Bratsche) |
| ☐ Pop-Piano | ☐ Violoncello |
| ☐ Keyboard | ☐ Blockflöten |
| ☐ Kirchenorgel | ☐ Querflöte |
| ☐ Akkordeon | ☐ Klarinette |
| ☐ Steirische Harmonika | ☐ Saxophon |
| ☐ Gitarre | ☐ Trompete |
| ☐ E-Gitarre | ☐ Flügelhorn |
| ☐ E-Bass/Kontrabass | ☐ Horn |
| ☐ Percussion | ☐ Tenorhorn |
| ☐ Schlagzeug | ☐ Posaune |
| ☐ Steeldrum | ☐ Tuba |

Bei Interesse für Oboe, Fagott, Harfe, Zither/Hackbrett bemühen wir uns um eine Lehrkraft!

Gesang:

- ☐ Gesang/Stimmbildung
- ☐ Jazz- und Populargesang

Kurse:

- ☐ Musikalische Frühförderung (für 2-Jährige und 3-Jährige in Begleitung eines Erwachsenen)
- ☐ Musikalische Früherziehung (für 4-Jährige und 5-Jährige)
- ☐ Klassischer Tanz in der Gruppe (im 1. Lernjahr 1 Einheit, ab dem 2. Lernjahr 1 ½ Einheiten)

Unterrichtseinheit:

- ☐ Einzelunterricht à 50 Minuten
- ☐ Einzelunterricht à 40 Minuten
- ☐ Einzelunterricht à 25 Minuten

(wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch)

Lehrerwunsch:

(wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch)

Vorkenntnisse im gewählten Hauptfach: ☐ ja ☐ nein

b) Ergänzungsfächer und Ensembles:

- | | |
|---|--|
| ☐ Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung | ☐ Rhythmusensemble |
| ☐ Musikkunde I | ☐ Drumsetensemble |
| ☐ Musikkunde II | ☐ Percussionensemble |
| ☐ Musikkunde III | ☐ Steeldrumensemble |
| ☐ Holzbläserensemble | ☐ Salsaensemble |
| ☐ Blechbläserensemble | ☐ Jazzensemble |
| ☐ Jugendorchester für Bläser | ☐ Pop-Ensemble |
| ☐ Blockflötenensemble | ☐ Rock-Ensemble |
| ☐ Kammermusik | ☐ Gitarrenensemble |
| ☐ Streichorchester | ☐ Jazztheorie |
| ☐ Akkordeonensemble | ☐ Gemischtes Ensemble |
| ☐ Korrepetition | ☐ Improvisation |
| ☐ Klavier vierhändig | ☐ Song-Writing |
| ☐ Chor (ab 6 Jahren) | |

2) Schulgeldbeitrag (pro Schuljahr):

- a) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€ 625,-
Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 40 Minuten)	€ 535,-
Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 375,-
Hauptfach-Kurse:	
- Musikalische Frühförderung und Früherziehung	€ 210,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit)	€ 210,-
- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)	€ 310,-
Ergänzungsfach und Ensemble ^{*)}	€ 250,-

^{*)} (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- b) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird:

Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€ 1.250,-
Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 40 Minuten)	€ 1.070,-
Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 750,-
Hauptfach-Kurse:	
- Musikalische Frühförderung und Früherziehung	€ 420,-

- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einheit)^{o)} € 420,-
 - Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Einheiten)^{o)} € 620,-
- ^{o)}(Für Mitglieder des Vereins „Ballett- und Tanzverein Badura & Kühltreiber“ wird eine Ermäßigung in der Höhe von 50% gewährt.)

Ergänzungsfach und Ensemble^{*)} € 500,-
^{*)}(Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

- c) Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (Förderung vom Land NÖ entfällt):

Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten) € 1.650,-
 Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten) € 835,-
 Ergänzungsfach und Ensemble^{*)} € 260,-

^{*)}(Unter dem Vorbehalt: Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos, wenn dadurch der Förderanspruch gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung erhalten bleibt!)

- d) Für Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben und für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (Förderung vom Land NÖ entfällt):

Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten) € 3.300,-
 Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten) € 1.670,-
 Ergänzungsfach und Ensemble^{*)} € 520,-

^{*)}(Unter dem Vorbehalt: Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos, wenn dadurch der Förderanspruch gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung erhalten bleibt!)

- e) Für Schüler der Dorfschule Klein Eberharts gilt der gleiche Tarif wie für Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Schulgeldbeitrag ist durch einen monatlichen Einziehungsauftrag in 10 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

3) Anmeldebedingungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sowohl das Statut als auch die Schulordnung der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Vertragsbestandteil sind.

Bei Unterrichtsentfall seitens des Lehrers erfolgt die Verständigung der Schüler bzw. deren Eltern ausschließlich per SMS.

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung meiner Daten (bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten) durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Ort), unterrichtete(s) Fach/Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lernjahr. Ich erteile meine ausdrückliche Zustimmung, dass Fotos/Filme vom Musikschulunterricht und von Veranstaltungen der Musikschule veröffentlicht werden können. Weiters behält sich die Musikschulleitung eine Nichtaufnahme von SchülerInnen, eine Vormerkung auf eine Warteliste bzw. eine Änderung der gewünschten Unterrichtseinheit bei Nichtvorhandensein der entsprechenden Unterrichtsplätze und Fördermittel vor.

Mit den genannten Bedingungen erkläre ich mich einverstanden und erkenne sie ausdrücklich als verbindlich an.

Für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden nachstehende Leihgebühren festgesetzt, welche mit Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten:

Instrument	Leihgebühr pro Monat NEU
Akkordeon	9,00 €
Saxophon	12,00 €
Cello	12,00 €
Violine/Viola	9,00 €
Flöte	8,00 €
Tenorhorn	14,00 €
Posaune	11,00 €
Horn	14,00 €

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2012 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem folgenden Schuljahr gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Öffentliches Gut Grundstück Nr. 358/5, KG 21101 Altwaaidhofen, Zuschreibungen

Herr Gerald Wais hat das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Den Bauwerbern Wais Gerald und Daniela, wohnhaft in 3830 Altwaaidhofen 28, wurde mit Baubewilligungsbescheid vom 25.02.2011, Zahl 605/2-001/2011, zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses, auf den Grundstücken Nr. 44 und 45, EZ 27, KG 21101 Altwaaidhofen, vorgeschrieben, eine Grundfläche in das Öffentliche Gut kostenlos abzutreten, nachdem bescheidmäßig die Straßenfluchtlinie bestimmt wurde.

Diese Abtretung und die neuen Grundgrenzen wurden in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessungs ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2395/13, vom 07.01.2014, dargestellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.02.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2395/13, vom 07.01.2014, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21101 Altwaaidhofen genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 82 der KG 21101 Altwaaidhofen, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
81	358/4	„1“	358/5	6
27	45	„3“	358/5	7

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
27	44	„4“	358/5	6

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss Gemeindekooperation

SACHVERHALT:

Die BürgermeisterInnen der 15 Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya, Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß-Siegharts, Karlstein an der Thaya, Kautzen, Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Raabs an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya-Stadt, Waidhofen an der Thaya-Land, Waldkirchen an der Thaya und Windigsteig haben den Beschluss gefasst, in Zukunft zu ausgewählten Themen zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen des Vereines „Zukunftsraum Thayaland“ haben sich die 15 Gemeinden im Bezirk zusammengeschlossen. Seit dem Jahr 2007 arbeiten die AmtsleiterInnen dieser 15 Gemeinden unter der Leitung der Herren AL Fritz Kadernoschka (Ludweis-Aigen) und Ing. Gerhard Burian (Dobersberg) an einer Intensivierung der kommunalen Zusammenarbeit in der Region.

Die organisatorische Koordination dieser Zusammenarbeit liegt bei Herrn Bezirkshauptmann Mag. Franz Kemetmüller. Die beiden Obleute der Gemeindevertreterverbände, Herr GVV-Landesvorstand Bürgermeister Reinhard Deimel (GVV-ÖVP) und Herr GVV-Bezirksobmann LR Ing. Maurice Androsch (SPÖ) bzw. dessen Nachfolger als Bürgermeister von Groß Siegharts, Herr Gerald Matzinger (SPÖ), unterstützen die Kooperation ebenso wie der Landeskoordinator für Gemeindekooperationen im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Herr Christian Schleritzko.

Bei einer Bürgermeisterkonferenz am 20.11.2012 haben sich alle Gemeinden im Bezirk grundsätzlich bereit erklärt, in den Bereichen Bauhof und Lohnverrechnung zusammenzuarbeiten.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland hat daher im Dezember 2012 eine Ausschreibung vorgenommen, um ein geeignetes Beraterteam zur fachlichen Begleitung für den Bereich Bauhof und Lohnverrechnung zu erhalten. Zudem diene die Ausschreibung auch dazu, die Kosten dieser Beratungsdienstleistungen abzuschätzen, um hierfür aus dem Förderprogramm des Landes Niederösterreich für Gemeindekooperationsprojekte um Förderung ansuchen zu können.

In beiden Projekten (Bauhof und Lohnverrechnung) sind zwei Projektphasen vorgesehen.

In einer Phase 1 (Machbarkeitsanalyse) erfolgt eine organisatorische Aufbereitung samt rechtlicher (Steuer-, Gewerbe-, Arbeits- und Versicherungsrecht) Aspekte samt einer Kosten-Nutzenanalyse. Sollten sich aus Phase 1 Kooperationsmöglichkeiten ergeben, so ist in Phase 2 ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und die fachliche Begleitung vorzunehmen.

Aus dem Auswahlverfahren ist nach einem Hearing aller Bewerber die Firma PwC Advisory Services GmbH (kurz PwC) unter der Gesamtleitung von Herrn Mag. Miklos Revay (Partner) als Bestbieter hervorgegangen.

Das PwC Projektteam samt deren geplantem Projektvorgehen wurde anlässlich der Bürgermeisterkonferenz am 10. April 2013 vorgestellt. Der Verein Zukunftsraum Thayaland hat für die beiden Projekte um Landesförderung angesucht. Ende Mai 2013 erfolgte die Förderzusage des Landes Niederösterreich für beide Projekte und je beide Projektphasen.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland hat im Juni 2013 in einem ersten Schritt die PwC Advisory Services GmbH mit den Projektphasen 1 (Machbarkeitsanalysen) für die potentiellen Kooperationsbereiche Bauhof und Lohnverrechnung beauftragt.

Der offizielle Projektstart fand für beide Projekte am 02. Juli 2013 bei einer Besprechung mit den Amtsleitern, Lohnverrechnern und Bauhofleitern in der Stadtgemeinde Groß Siegharts statt.

Sowohl beim Projekt Bauhof unter der fachlichen Leitung von Frau Mag. Karin Gastinger, MAS als auch beim Projekt Lohnverrechnung, unter der fachlichen Leitung von Frau Martina Limbeck fanden in den Monaten Juli bis Oktober 2013 Gemeinde- und Bauhofbesuche statt. Es wurden strukturierte Interviews ebenso durchgeführt, wie auch Fragebögen erarbeitet. Es fanden auch Gespräche mit Herrn Geschäftsführer Altschach, GVA Waidhofen an der Thaya, statt. Die Ergebnisse dieser IST-Analysen wurden sowohl mit den Amts- als auch mit den Bauhofleitern anlässlich einer weiteren großen Besprechung in der Stadtgemeinde Groß Siegharts am 10.12.2013 präsentiert und diskutiert.

PwC hat über den laufenden Projektfortschritt regelmäßig dem hierfür eingerichteten Lenkungsausschuss unter der Leitung von Herrn Bezirkshauptmann Mag. Franz Kemetmüller berichtet. Diesem Lenkungsausschuss gehören neben dem Herrn Bezirkshauptmann auch folgende Mitglieder an: Herr Bürgermeister und Obmann Verein Zukunftsraum Thayaland Reinhard Deimel (Dobersberg), Herr Bürgermeister Gerald Matzinger (Groß Siegharts), Herr Bürgermeister Robert Altschach (GVA & Waidhofen Thaya Stadt), Herr Bürgermeister Mag. Rudolf Mayer (Raabs, seit Jänner 2014), Herr Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und Herr Norbert Schmied (je Waidhofen Stadt), Herr AL Friedrich Kadernoschka (Ludweis-Aigen), Herr AL Ing. Gerhard Burian (Dobersberg), Herr Stadtamtsdirektor Jochen Strnad (Groß Siegharts), Herr Stadtamtsdirektor Herbert Hauer (Raabs seit Jänner 2014), Herr Bürodirektor Karl Tüchler (BH Waidhofen an der Thaya) und Herr Christian Schleritzko, MSc (Gemeindeaufsicht Amt der NÖ Landesregierung).

Es fanden im Laufe des Projektes insgesamt vier Sitzungen des Lenkungsausschusses statt und zwar am 25.04.2013, am 07.10.2013, am 15.01.2014 und am 14.02.2014. Im Zuge dieser Lenkungsausschusssitzungen wurden die Vorgaben für die weitere Ausarbeitung der einzelnen Kooperationsbereiche diskutiert und definiert.

Folgende Bereiche wurden für eine mögliche Gemeindekooperation identifiziert:

Bauhof:

- I. Gemeinsames Beschaffungsmanagement über den GVA Waidhofen an der Thaya
- II. Gemeinsame Einführung eines Baumkatasters
- III. Gemeinsame Einführung einer Bauhofsoftware als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof

IV. Bauhofleiterstammtisch

Die einzelnen Kooperationsbereiche samt den für die Gemeinde zu erwarteten geschätzten Kosten sind der Beilage I zu entnehmen.

Lohnverrechnung:

Die drei Städte im Bezirk, Waidhofen an der Thaya - Stadt, Groß Siegharts und Raabs haben sich bereit erklärt, die Lohnverrechnung für die anderen Gemeinden im Bezirk für einen Betrag von € 11,00 + 20 % USt. pro Dienstnehmer/Mandatar und Monat zu übernehmen. Die Gemeinden im Bezirk können dieses Angebot freiwillig annehmen.

Es ist der Wunsch der Gemeinden, bei einer der Stadtgemeinden eine Art Kompetenzzentrum für Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit Personalwesen und Lohnverrechnung einzurichten. Zudem soll ein auf freiwilliger Basis durchgeführter „Personalistenstammtisch“ zum Austausch bei Fachfragen eingerichtet werden.

Die Details hierzu sind aus der Beilage II zu entnehmen.

Die beiden fachlichen Projektleiterinnen haben im Februar 2014 Gespräche mit allen Amtsleitern und Bürgermeistern und - so anwesend - Vertretern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates bzw. mit den Bauhofleitern und Lohnverrechnern geführt.

Das Ergebnis dieser Besprechungen ist in der Beilage III dargestellt. Anhand dieser Aufstellung ist zu ersehen, dass im Bereich Bauhofkooperation

- 15 Gemeinden beim gemeinsamen Beschaffungsmanagement
- 14 Gemeinden bei der gemeinsamen Einführung eines Baumkatasters
- 7 Gemeinden bei der gemeinsamen Einführung einer Bauhofsoftware als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof und
- 14 Gemeinden beim gemeinsamen Bauhofleiterstammtisch

kooperieren werden.

Bei der Lohnverrechnung haben sich die Gemeinden Ludweis-Aigen, Kautzen und Gastern (teilweise nur Mitarbeiter – keine Mandatare) bereit erklärt, diese an eine der Städte auszugliedern. Auch der GVA Waidhofen an der Thaya plant, seine Lohnverrechnung in Zukunft an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auszulagern.

Zum weiteren Vorgehen: Die Machbarkeitsanalyse wird von PwC bis zur nächsten Bürgermeisterkonferenz am 20.03.2014 finalisiert und präsentiert.

In weiterer Folge ist geplant, noch im Jahr 2014 mit der Umsetzung der einzelnen Kooperationsbereiche in der Phase 2 zu beginnen. Die Kosten für die Beratungsdienstleistungen von PwC werden vom Land Niederösterreich zu 100 % gefördert. Es sind jedoch weitere Förderanträge beim Land Niederösterreich – insbesondere für die unterstützende Software und erforderliche Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof notwendig. Um diese Förderung wird – nach heutigem Stand - wieder der Verein Zukunftsraum Thayaland ansuchen.

Für eine weitere Kooperation der Gemeinden im Bezirk und damit für die Umsetzungsphase 2 der gegenständlichen Projekte ist daher vorab eine grundsätzliche Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Im Detail ist eine Zustimmung für folgende Bereiche vorgesehen:

- o Notwendige Satzungsänderung des GVA Waidhofen Thaya (Übernahme von zusätzlichen Aufgaben)
- o Teilnahme am gemeinsamen Beschaffungsmanagement
- o Teilnahme an gemeinsamer Einführung des Baumkatasters (sofern Software gefördert wird) und Zustimmung zur Antragstellung auf Förderung der Baumkatastersoftware durch das Land Niederösterreich
- o Teilnahme an gemeinsamer Einführung einer Bauhofsoftware (sofern Software gefördert wird) als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof und Zustimmung zur Antragstellung auf Förderung der Bauhofsoftware durch das Land Niederösterreich
- o Zustimmung zum geplanten Bauhofleiterstammtisch
- o Zustimmung, dass die Lohnverrechnung für die Gemeinde Kautzen und den GVA Waidhofen an der Thaya übernommen wird

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.02.2014 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht grundsätzlich die Bereitschaft zu einer Gemeindekooperation mit allen Gemeinden des Bezirks Waidhofen an der Thaya, wobei

- o die Zustimmung zur Zusammenarbeit im **Bereich Bauhof** durch
 - o die Teilnahme an der gemeinsamen Einführung einer Bauhofsoftware (sofern Software gefördert wird) als Basis für eine Kosten-Leistungsrechnung im Bauhof sowie die Antragstellung auf Förderung der Bauhofsoftware und weiterer Beratungsdienstleistungen durch das Land Niederösterreich sowie
 - o die Einführung eines Bauhofleiterstammtisches
- o die Zustimmung zur Zusammenarbeit bei der **Einführung eines gemeinsamen Baumkatasters** (sofern Software gefördert wird) sowie die Antragstellung auf Förderung der Baumkatastersoftware durch das Land Niederösterreich
- o die Zustimmung zur Teilnahme am gemeinsamen Beschaffungsmanagement und
- o die Zustimmung für notwendige Satzungsänderung des GVA Waidhofen Thaya (Übernahme von zusätzlichen Aufgaben)

- o die Zustimmung zur Zusammenarbeit im **Bereich Lohnverrechnung**, durch Übernahme dieser Leistungen - nach derzeitigem Stand - für die Gemeinde Kautzen und den GVA Waidhofen an der Thaya

erteilt wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention für den 20. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Laufteams der Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 31.01.2014 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 20. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf am 13. Juni 2014

Seit 1996 wird nun der Waidhofner Stadtlauf bereits veranstaltet (abgesehen von einer Premiere am 29.4.1990 in der Innenstadt). Anfangs noch als reine Sportbewerbe auf der Leichtathletikanlage und den äußeren Straßen Waidhofens konzipiert, entwickelte sich der Lauf ab 2001 (Übernahme der Organisation durch den LTU Waidhofen/Th.) von Jahr zu Jahr zu einem mittlerweile über die Region hinaus geschätzten Highlight, sowohl sportlich als auch gesellschaftlich. 2012 konnten wir im Benefizhobbybewerb die absolute Rekordteilnehmerzahl von 1.578 Gemeldeten verzeichnen. 2013 wurden die Nenngelder des Benefizhobbylaufes zum zehnten Mal zur Gänze gespendet – in Summe konnten in den vielen Jahren bereits insgesamt 39.720 Euro an Bedürftige des Bezirkes übergeben werden.

Zusätzlich zum teilnehmerstarken Benefizbewerb werden heuer bereits zum achten Mal die Waidhofner Schulbewerbe ausgetragen. Der Zuspruch seitens der Schulklassen ist enorm. Nicht zuletzt auch deswegen, da jede Klasse, die zumindest zur Hälfte antritt, garantiert 50 Euro refundiert bekommt. Mit 31 Schulklassen und 428 teilnehmenden Schülern im Vorjahr wurde hier ein Rekord aufgestellt – die ausgeschütteten Prämien betrugen weit über 2.000 Euro.

Der Waidhofner Stadtlauf findet 2014 am Freitag, dem 13. Juni statt. Die Laufbewerbe werden bereits um 17:30 Uhr mit den Nachwuchsläufen gestartet. Mit der weiterhin erfolgreichen klaren Trennung der Schulbewerbe (Start ab ca. 18:00) von den Nachwuchsbewerben wollen wir Verwirrungen und Unklarheiten unter den Kindern möglichst vermeiden. Der Benefizbewerb (Motto: Laufen – Walken – Gehen) um 19:15 Uhr und der Hauptlauf um 20:15 Uhr bilden die weiteren Höhepunkte der Veranstaltung. Im Benefizbewerb werden wieder Waidhofner Firmen und Institutionen im persönlichen Kontakt zur zahlreichen Teilnahme animiert. Die 3 größten Gruppen werden prämiert. Bezüglich zweier bedürftiger Fälle, denen wir den Benefizbetrag diesmal zur Verfügung stellen können, erfolgen derzeit konkrete Planungen. Mit den Siegerehrungen auf der eigens errichteten Festbühne wird das Lauffest gegen 22:30 Uhr abgeschlossen.

Um allen Teilnehmern und Zuschauern ein anspruchsvolles Fest bieten zu können, sind beträchtliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen von Nöten, die wir als veranstaltender Verein nicht zur Gänze alleine übernehmen können. Daher ersuchen wir um Unterstützung das Waidhofner Stadtlaufes in Höhe von 500 Euro.

Wir sind überzeugt, dass sich unsere Veranstaltung in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Fixpunkt im Waidhofner Geschehen entwickelt hat und zur Attraktivierung der Innenstadt einen beachtenswerten Beitrag leistet.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmannstellvertreter LTU Waidhofen an der Thaya“

Bisherige Subventionen:

2011	2012	2013
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

VA 2014 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 24.000,00

gebucht bis: 10.02.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 19.02.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **LTU Waidhofen an der Thaya** wird für die **Abhaltung des 20. Waidhofner Sparkasse-Stadtlaufes am 13.06.2014** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Radroutenbeschilderung KTM-West

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2008, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde der Beitritt zur ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute“ beschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde zum Zwecke der Durchführung von Optimierungsmaßnahmen am Radweg gegründet. Insgesamt umfasst das Projekt ca. 210 km in 24 Projektgemeinden.

Nun ist es beabsichtigt, die Beschilderung der KTM-West Radroute (Krems an der Donau – Langau) zu vereinheitlichen. Seitens der Abteilung Landesstraßenplanung soll ein Zivilingenieur-Büro hinsichtlich der notwendigen Projektierungsleistungen für die Beschilderungen und Bodenmarkierungen ausgewählt werden. Danach sollen Erhebungen vor Ort betreffend Stücklisten und entsprechenden Aufstellungsorten, Steher sowie Befestigungsmaterial, Verwendung bzw. Verwertung von bestehenden Schildern, etc. durchgeführt werden.

Die Erstellung einer Massenermittlung samt Grobkostenabschätzung, Angebotsunterlagen samt Leistungsverzeichnis, Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Angebotsprüfung samt Vergabevorschlag und die nachfolgende Beauftragung einer Schilderfirma erfolgt durch das zukünftige Zivilingenieur-Büro in Zusammenarbeit mit dem ARGE-Geschäftsführer.

Zur Umsetzung dieses Projektes zur gemeinsamen, vereinheitlichten Neubeschilderung der KTM-West Radroute ist es erforderlich, dass alle ARGE-Mitgliedsgemeinden eine Zustimmungserklärung unterzeichnen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 13.02.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Projekt der ARGE „Kamp-Thaya-March Radroute“ zur vereinheitlichten Neubeschilderung der KTM-West Radroute wird mit nachfolgender Erklärung zugestimmt:

„Zustimmungserklärung

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich damit einverstanden, dass die Ausschreibung und Vergabe zur Neubeschilderung der KTM-West Radroute (Krems/Donau – Langau) für alle Mitgliedsgemeinden zentral durch den ARGE-Geschäftsführer durchgeführt wird.

Folgende Leistungen sind zu vergeben:

1. Herstellung, Lieferung und Montage der neuen Beschilderung
2. Demontage und Entsorgung der alten Beschilderung

Der Stadt-/Markt-/Gemeinde Waidhofen an der Thaya werden diese Arbeiten, der Anzahl der in ihrer Gemeinde aufgestellten und entfernten Schilder entsprechend, von der ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibung und Vergabe der oben angeführten Leistungen erst erfolgt, wenn sämtliche ARGE-Mitgliedsgemeinden diese Zustimmungserklärung rechtskräftig unterfertigt haben und beim ARGE-Geschäftsführer eingelangt sind.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Richtlinien für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände

SACHVERHALT:

Die Pflanzsteige in der Thayalände bestehen bereits seit über 100 Jahren:

Das ursprüngliche Grundstück Nr. 470, KG Waidhofen an der Thaya, gehört seit dem Jahr 1708 der Gemeinde Niedertal bzw. deren Rechtsnachfolgerin, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. 1918 wurde dieses Grundstück in 39 flächengleiche Teilstücke (à 131,5 m²) aufgeteilt und an die Benutzer übergeben. Ihre Namen und Hausnummern, sowie die Rechtsnachfolger im Hausbesitz sind in nachstehender Liste angeführt:

Pflanzsteig Nr.	Hausbesitzer 1919	Konskr.Nr.	Hausnummer	Hausbesitzer 1946	Hausbesitzer 2014
1	Lauscher Raimund	Niedertal 82	Thayalände 1	Sommer Rudolf	(Wienerstraße 17) Sommerer Horst jun.
2	Hofer Marie	Niedertal 69	Schloßgasse 2	Loidolt Leopold	Mahringer Wolfgang
3	Wessely Lorenz sen.	Niedertal 80	Lederergasse 1	Gampe Stefanie	Hochfellner Friederike
4	Bürgerspitalpfarre Anderl	Niedertal 79	Lederergasse 3	Hoydn Johann	Pany Michael
5	Dietrich Leopold	Niedertal 78	Lederergasse 5	Dietrich Cäcilie	Weiß Anna bzw. Zimmel Erich
6	Hartmann Florian	Niedertal 71	Schloßgasse 6	Stadtgemeinde	Andratschke Gerhard und Franziska
7	Fiala Peter	Niedertal 77	Lederergasse 7	Fiala Marie	Wurzinger Alexander und Aloisia
8	Gauckell Johann	Niedertal 70	Schloßgasse 4	Gauckell Johann	Preißl Maria
9	Popp Florian	Niedertal 58	Schloßgasse 19	Fröhlich Juliana	Schindl Michaela
10	E-Werk, Gassner-Haus	Niedertal 55	Schloßgasse 8	Stadtgemeinde	Stadtgemeinde
11	Ruß Andreas	Stadt 110	Höberthgasse 6	Götze Rosa	Biedermann Andreas
12	Schlosser Raimund	Stadt 111	Höberthgasse 8		Eggenhofer Waltraude
13	Sparkasse	Niedertal 45	Wienerstraße 15	Sparkasse	Weber Reinhard und Veronika
14	Stadler Josef	Stadt 120	Wienerstraße 12	Grammanitsch Johann	Grammanitsch Johann und Mitbesitzer
15	Schlesinger Berta	Niedertal 2	Wienerstraße 16	Schlesingers Erben	Fraberger Rudolf
16	Wessely Adolf	Niedertal 3	Wienerstraße 18	Wessely Adolf	Krejci Elisabeth
17	Smutny Wenzel	Niedertal 39	Wienerstraße 27	Mannaberg Marie	Oppel-Schinko Daniela

18	Lugauer Therese	Niedertal 40	Wienerstraße 25	Lugauer Thekla	Rillander Franz
19	Sommer Elise	Niedertal 44	Wienerstraße 17	Sommerer Rudolf	Sommerer Horst jun.
20	Mayer Josef	Niedertal 46	Thayalände 3	Brunner Josef	Hainfellner Karl
21	Anderle Albert	Niedertal 50	Lederergasse 6	Anderle Josef	(Lederergasse 4) Taufner Erwin
22	Schotzko Franz	Niedertal 53	Lederergasse 16	Schotzkos Erben	Mahringer Wolfgang
23	Polt Friedrich	Niedertal 48	Lederergasse 2	Dangl Vinzenz	Fida Gerhard und Herta
24	Ziegler Edmund	Niedertal 49	Lederergasse 4	Wais Julie	Taufner Erwin
25	Neuwirth-Fröhlich	Niedertal 51	Lederergasse 8	Tomaschek Hermine	Varga Gertrude
26	Köstlers Nachfolger	Niedertal 50	Lederergasse 6		(Lederergasse 4) Taufner Erwin
27	Schäffer-Töpfl	Niedertal 75	Lederergasse 9	Biedermann Rosa	Krinstorfer Franz und Brigitte
28	Zwinz Ludwig	Niedertal 74	Lederergasse 11	Zwinz Anton	Kronstorfer Gerhard und Hannelore
29	Bauer-Kainz Franziska	Niedertal 73	Lederergasse 13	Bauer Leopold	(Lederergasse 15) Hitz Ludwig
30	Magschitz Josef	Niedertal 72	Lederergasse 17	Wlk Wenzel	Jirschik Klaus und Elisabeth
31	Wessely Fanny	Niedertal 56	Schloßgasse 10	Gauckell Teresa	(Grst.Nr. 420) Stadtgemeinde
32	Binder Johann	Niedertal 59	Schloßgasse 17	Brunner Josef	Fuhs Josef
33	Triebler Johann	Niedertal 60	Schloßgasse 15	Kitzler Johann	Mölzer Franz
34	Angerers Erben	Niedertal 1	Wienerstraße 14	Stadtgemeinde	Stadtgemeinde
35	Redl Therese	Niedertal 61	Schloßgasse 13	Eggenhofer Maria	Eggenhofer Franz und Mitbesitzer
36	Jungherr Leopold	Niedertal 64	Schloßgasse 7	Schweitzer Maria	Schweitzer Margit
37	Silberbauer Johann	Niedertal 63	Schloßgasse 9	Silberbauer Johann	Hofbauer Siegrid
38	Schwarzenberger Johann	Niedertal 62	Schloßgasse 11	Riegler Rudolf	Schuster Andreas und Melitta
39	Wenzls Erben	Niedertal 65	Schloßgasse 5	Matzinger Wilhelm	Matzinger Dr. Anton, Matzinger Wilhelm und Tschakerian Margarete

Es ist jedoch keine Urkunde oder Niederschrift und auch keine Begründung, warum gerade diese Hausbesitzer beteiligt wurden, aufzufinden. Das Grundbuch weist keine derartigen Eintragungen auf, Sitzungsprotokolle des Gemeinderates über diese Vergaben bestehen nicht. Der einzige Hinweis, dass die Beteiligten einen Rechtsanspruch an dem Grundstück hatten, findet sich in der Kurrende vom 07.04.1919, mit der die „anspruchsberechtigten Parteien“ eingeladen werden. Seit 1946 wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von den Pflanzsteignutzern ein symbolischer Pachtzins eingehoben. Damit wird verhindert, dass von den Benützern das Recht der Ersitzung geltend gemacht werden könne.

Ende der 1980-er Jahre wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch die Wasserrechtsbehörde verpflichtet, das bestehende Kanalsystem derart zu verbessern, dass eine Reinigung der Abwässer bei Regenwetter gewährleistet ist und somit zur Verbesserung der Wassergüte der Thaya beiträgt. Auf dem Grundstück Nr. 470, KG Waidho-

fen an der Thaya, wurde ein Regenrückhaltebecken errichtet und die Pflanzsteige wurden auf das Grundstück Nr. 469/1, KG Waidhofen an der Thaya, verlegt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat aufgrund von Hochwasserereignissen in den letzten Jahren eine Grundsatzstudie über mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen ausarbeiten lassen. 2010 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Thaya im Stadtgebiet beschlossen und 2013 wurde mit den Bauarbeiten zur Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Thaya im Stadtgebiet begonnen. Eines der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke ist das Grundstück Nr. 469/1, KG Waidhofen an der Thaya. Die Pflanzsteige mussten im Interesse der Allgemeinheit wieder weichen. Da es mittlerweile nicht mehr so viele Interessenten für einen Pflanzsteig gibt, reicht die Fläche hinter dem Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Nr. 471, KG Waidhofen an der Thaya, aus, um den Bedarf zu decken.

Die neuerliche Verlegung und Vergabe der Pflanzsteige wird zum Anlass genommen, für künftige Verpachtungen der Pflanzsteige Richtlinien in Form eines Musterpachtvertrages festzulegen. Dieser soll auch die Festlegung des Pachtzinses in der Höhe von 0,20 €/m² (incl.USt.) samt Wertsicherung und Indexanpassung beinhalten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.03.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.03.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehende **Richtlinien** in Form eines **Musterpachtvertrages für die Verpachtung der Pflanzsteige in der Thayalände** erlassen:

„Gebührenseltbstberechnung am:
Bemessungsgrundlage: €
Gebühren von €
an das Finanzamt für Gebühren und
Verkehrssteuern entrichtet:
Unterschrift der Verpächterin:

ODER

*Vermerk über die Gebührenseltbstberechnung
Bemessungsgrundlage: EUR 00,00 => daher **gebührenfrei**, da die Bemessungs-
grundlage EUR 150,00 nicht überschreitet*

MUSTERPACHTVERTRAG

(Pflanzsteig in der Thayalände)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,**
 vertr.d. ihre zeichnungsberechtigten Organe
 Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: **Vor- u. Zuname**
 geboren am **Geburtsdatum**
 Adresse: **Adresse**

Pachtvertragsnummer: **PV-PfT01-2014**

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 471, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in Pflanzsteige unterteilt.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und **Vor- u. Zuname**, **Adresse**, pachtet den Pflanzsteig Nr. **xx**. Dieser Kleingarten weist ein Ausmaß von **xxx** m² auf.

Pachtvertrag Nr.:	PV-PfT01-2014
Pflanzsteig Nr.:	Nr.
Pächter:	Vor- u. Zuname
Adresse:	Adresse
Standartpachtzins [€/m ²]:	0,20 incl. USt.
Verpachtete Fläche [m ²]:	xxx
Standartpachtzins x Verpachteter Fläche = Pachtzins [€]:	Xx,xx
Anmerkung:	

IV.

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. April 20xx** und wird bis 31. März 20**xx** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündi-

gung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.

V.

Als Pachtzins wird jährlich der Betrag von € **Xx,xx** vereinbart.

Der Pachtzins ist im Nachhinein zu bezahlen, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres.

Der Pachtzins unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat April 2013 verlautebarte Indexzahl (107,9). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 vom April des Vorjahres (zur Vorschreibung kommenden Wirtschaftsjahr) herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist ab dem 1. April gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

VI.

Der Pächter ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn der Ertrag des Pflanzsteiges durch Elementarereignisse, insbesondere durch Hochwasser der Thaya, gemindert wird, oder zur Gänze ausfällt.

VII.

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

Ein Steig entlang der Thaya muss für die Fischer freigehalten werden.

VIII.

Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Pflanzsteig nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist dem Pächter schriftlich bekannt zu geben.

Der Pächter wurde im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Pflanzsteige sich auf einem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befinden, welches im Bedarfsfall für Maßnahmen des Hochwasserschutzes bereit gestellt werden muss. Bei Inanspruchnahme dieses Grundstückes hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung oder zur Verfügungstellung einer adäquaten Fläche.

IX.

Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.

X.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XI.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

XII.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Der Pächter erhält eine Kopie davon.

Waidhofen an der Thaya, am

Genehmigt in der Stadtratssitzung am

Der Bürgermeister:

Der Stadtrat

Siegel

(xx)

(xx)

Der(Die) Pächter:

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss zum Betrieb eines Bauernmarktes durch den Verein „Pro Waidhofen“ und Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Marktständen

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des Ing. Arnold TOBOLKA, Irmgard KARLIK und Ing. Alexander HUNGER gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ing. Arnold TOBOLKA, Irmgard KARLIK und Ing. Alexander HUNGER werden als Auskunftspersonen für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

SACHVERHALT:

Betreffend der Abhaltung eines Bauernmarktes im Bereich des „Beserlparks“ vor dem Rathaus fand am 14.01.2014 eine Besprechung im Rathaus statt. Der Inhalt dieser Besprechung wurde in einem Aktenvermerk wie nachstehend angeführt festgehalten:

„Besprechung am Dienstag, den 14.01.2014, um 14:00 Uhr im Büro des Herrn Bürgermeisters, betreffend Abhaltung eines Bauernmarktes in Waidhofen an der Thaya.

Anwesende Personen:

Bgm. Robert Altschach

StR Franz Pfabigan

StA Dir. Mag. Rudolf Polt

AL Norbert Schmied

BL Manfred Bauer

Irmgard Karlik (Mitglied der Steuerungsgruppe Innenstadtbelebung)

Frau Karlik berichtet, dass sie bereits diesbezüglich Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft und der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya geführt hat.

Derzeit finden Bauernmärkte im Bereich des RAIKA Areals (Thayazentrum), am Gelände des Thayaparks (EKZ in der Mall) sowie Obstverkäufe in verschiedenen Hauseinfahrten im Bereich des Hauptplatzes statt.

Frau Karlik erklärt, dass laut Auskunft von Frau Ulrike Ramharter, sämtliche Marktbetreiber der vorstehend genannten Standorte sich bereit erklärten, nur mehr an einem zentralen Bauernmarkt in Waidhofen an der Thaya ihre Waren feilzubieten.

Laut Frau Karlik soll in Zukunft nur mehr ein Bauernmarkt und zwar im Bereich des ehemaligen Besslerparks (Ostseite des Rathauses) abgehalten werden.

Derzeit haben ca. 20 Personen das Interesse an diesem Bauernmarkt bekundet.

Der Bauernmarkt soll voraussichtlich einmal im Monat (April bis Oktober) an einem Freitagnachmittag (oder bei Interesse bis zu viermal im Monat) abgehalten werden.

Die Vergabe der Marktstände sowie die Organisation des Bauernmarktes wird von Frau Karlik durchgeführt.

Frau Karlik erklärt, dass folgende Unterstützung von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich ist:

- Übernahme der Stromkosten nach tatsächlichen Verbrauch
- Übernahme der Kosten für den Wasserverbrauch
- Eventuell Übernahme der Kosten für den Ankauf von Markthütten
- Übernahme der Kosten von Auf- und Abbau der Markthütten
- Übernahme der Arbeiten und Kosten betreffend der Reinigung im Anschluss an den Bauernmarkt

Frau Karlik wurden Unterlagen für den Ankauf von Markthütten der Firma Schierer-Poindl, 3874 Litschau, Hörmanns 79, ausgefolgt.

Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt erklärt ergänzend, dass für den Ankauf von Markthütten ein Betrag von EUR 20.000,00 im Voranschlag 2014 zur Verfügung steht (lt. Zusage Herrn Dr. Reinhold Frasl – EKZ-Betreiber).

Weiters führt Frau Karlik an, dass eine Förderung von 30 % aus NAFES-Mitteln, deren Höhe nicht begrenzt ist, möglich sei.

Frau Karlik erklärt, dass sie bis zur nächsten gemeinsamen Besprechung, Gespräche mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe Innenstadtbelebung durchführen wird und das Ergebnis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu Kenntnis bringt.

Ende: 15:00 Uhr“

Eine weitere Besprechung fand am 30.01.2014 statt. Der Inhalt dieser Besprechung wurde ebenfalls in einem Aktenvermerk wie nachstehend angeführt festgehalten:

„Besprechung am Donnerstag, den 30.01.2014, um 13:00 Uhr im Rathaus (kleiner Sitzungssaal, Ebene 5) betreffend Abhaltung eines Bauernmarktes in Waidhofen an der Thaya.

Anwesende Personen:

Bgm. Robert Altschach

StR Franz Pfabigan

StA Dir. Mag. Rudolf Polt

AL Norbert Schmied

BL Manfred Bauer

Irmgard Karlik (Mitglied der Steuerungsgruppe Innenstadtbelebung)

Mag. Hanno Wobisch

Ing. Arnold Tobolka
Ulrike Ramharter
Ing. Alexander Hunger

Bürgermeister Robert Altschach begrüßt die anwesenden Personen.

Frau Karlik berichtet, dass Herr Ing. Tobolka Vorschläge betreffend des Aussehens und der Aufstellung der Markthütten vorbereitet hat.

Eine vernünftige Nutzung der vorhandenen Flächen soll gegeben sein.

Herr Ing. Tobolka bringt Vorschläge zur Bauart, Farbe, Konstruktion, Anzahl, Zugang, Ablageflächen sowie der Nutzung der Ansichtsfläche zur Kenntnis und stellt diese zur Diskussion.

Betreffend Größe, Zugang etc. der Hütten wird eine Besprechung mit Interessenten durch die Steuerungsgruppe veranlasst. Ebenso werden Preisanfragen durch die Steuerungsgruppe veranlasst.

Mit dem Bau der Markthütten sollten Unternehmen in der Umgebung von Waidhofen an der Thaya beauftragt werden (u.a. Fa. Eibe).

StR Pfabigan spricht sich für die Aufstellung einheitlicher Markthütten aus. Im Zentrum der Marktstände soll kein „Kiosk“ (Verkaufswagen) aufgestellt werden. Dieses genannte Zentrum könnte mit einer Markthütte, welche an allen Seiten geöffnet werden kann, genutzt werden. Diese Markthütten könnten auch außerhalb der Zeiten des Bauernmarktes für Bier-, Wein- oder Schnapsverkostungen genutzt werden.

Betreffend des Anblicks Rathaus/Markthütten aus Richtung Wienerstraße kommend, wird Ing. Tobolka bis zur nächsten Besprechung eine Fotomontage erstellen.

Sollten sich Sponsoren für die Beteiligung zum Ankauf dieser Markthütten interessieren, so wird die Möglichkeit geboten, Werbung in Form einer Plakette an der Markthütte anzubringen.

Betreffend des Aussehens der Markthütten bringt Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt auf Erfahrungen mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge des Rathausumbaus ein. Es ist durchaus möglich alte Bausubstanzen mit modernen Elementen zu kombinieren. Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt berichtet ergänzend, dass jeden ersten Mittwoch im Monat, in der Zeit von 9:30 bis 12:00 Uhr, Herr DI Markus Schmoll (Bundesdenkmalamt) im Rathaus als Ansprechperson zur Verfügung steht. Es erscheint in dieser Angelegenheit durchaus sinnvoll, im Vorhinein Gespräche zu führen und Meinungen einzuholen.

Für die Ausführung der Markthütte mit Satteldach und hellem Holz spricht sich Herr StR Pfabigan aus, für die Ausführung mit Pultdach (Farbe hell oder dunkel ist noch nicht fixiert) sprechen sich Herr Bürgermeister Altschach, Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt, Frau Ramharter, Herr Mag. Wobisch und Herr Ing. Hunger aus.

Von Herrn Ing. Tobolka wird bis zur nächsten Besprechung eine perspektivische Ansicht vorgelegt.

Die Ausführung der Markthütten mit OSB-Platten wird ausgeschlossen, die Varianten mit Nut- und Federbretter oder Plattenbelag sind noch nicht fixiert.

Jede Markthütte soll mit einem Fußboden und einjustierbaren Füßen ausgestattet werden. Ebenso mit einer Doppelsteckdose, Licht und einer entsprechenden elektrischen Absicherung.

Der Transport der Markthütten soll mit LKW oder Anhänger erfolgen (gesamte Hütte - Gewicht 400 bis 500 kg pro Hütte). Das Heben und Verladen soll mittels Gabelstapler möglich sein. Damit es zu keinen Problemen beim Verladen kommt, soll der Bauhofleiter bei der Konstruktion der Hütten mit einbezogen werden.

Bürgermeister Altschach fragt nach, ob der Platz der ehemaligen Schirmbar (gegenüber der Sparkasse) als Standort für den Bauernmarkt geeignet erscheint. Bei der Besichtigung im Anschluss an diese Besprechung wurde festgestellt, dass dieser Platz ungeeignet ist.

Frau Karlik wird bis zur nächsten Besprechung abklären, ob der Ankauf der Markthütten über den Verein „Pro Waidhofen“ aus Gründen der Vorsteuerabzugsmöglichkeit sinnvoll ist. Mag. Wobisch erklärt sich bereit, mit Vzbgm. Mag. Lebersorger Gespräche betreffend der steuerlichen Abwicklung zu führen.

Frau Ramharter wird Gespräche mit Frau Barbara Prectl führen, ob diese als zuständige Ansprechperson (Werbeaktionen, Sponsoring, Übergabe von Schlüsseln an Marktfahrer, Strom, Homepage etc.) für den Bauernmarkt zur Verfügung stehen möchte.

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe stellen die Frage, mit welcher finanziellen Unterstützung sie seitens der Stadtgemeinde rechnen können. Bürgermeister bezieht sich hier auf die Aussage des Stadtamtsdirektors bei der letzten Besprechung, wonach € 20.000,- (Dr. Frasl – Innenstadt) im Voranschlag 2014 vorgesehen sind.

Seitens der Mitglieder der Steuerungsgruppe wird die Frage gestellt, bis wann man die Zusage über die Fördermittel erhalten wird, um entsprechende Beauftragungen (z.B. Hüttenproduktion) durchführen zu können. StR Pfabigan weist darauf hin, dass für eine Behandlung im Gemeinderat dieses Projekt komplett ausgearbeitet sein soll. Nach Bekanntgabe der Gemeinderatssitzungstermine (13. März, 8. Mai) stellen die Mitglieder der Steuerungsgruppe fest, dass der Termin 8. Mai schon sehr spät sei, um dieses Projekt dann noch für dieses Jahr sinnvoll umsetzen zu können. Stadtamtsdirektor stellt in diesem Zusammenhang fest, dass er sich durchaus vorstellen könne, dass dieses Projekt bereits in der nächsten Gemeinderatssitzung am 13. März behandelt werden kann. Sinnvoll wäre es, wenn die Mitglieder der Steuerungsgruppe dieses Projekt persönlich vorstellen würden, es könnte sich somit jeder Gemeinderat ein persönliches Bild machen. Notwendig wären jedoch konkrete Angebote für die Hütten.

Frau Karlik und Frau Ramharter werden ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreffend Kostenübernahme für den Ankauf der Markthütten stellen.

Nachstehende Punkte sind noch abzuklären:

- Übernahme der Stromkosten nach tatsächlichen Verbrauch
- Übernahme der Kosten für den Wasserverbrauch
- Eventuell Übernahme der Kosten für den Ankauf von Markthütten
- Übernahme der Kosten von Auf- und Abbau der Markthütten

- Übernahme der Arbeiten und Kosten betreffend der Reinigung an Anschluss an den Bauernmarkt
- Lagerung der Markthütten
- Eventuell Übernahme der Kosten für Frau Prechtl

Ende: 14:45 Uhr“

Mit E-Mail vom 10.03.2014 wurde vom Umsetzungsteam 3 – Wirtschaft & Kooperation – der Stadtentwicklung Waidhofen an der Thaya nachstehender Antrag übermittelt:

„Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Ankauf von 10 Stück Marktständen zum Betrieb eines Bauernmarktes im Bereich des 'Beserlparks' vor dem Rathaus

Lage und Gestaltung des Bauernmarktes:

- Unmittelbar vor dem Rathaus, im Bereich des 'Beserlparks', soll der Bauernmarkt stattfinden.
- Der Markt soll jeweils Freitag Nachmittag abgehalten werden, und dies jahreszeitlich zwischen Anfang Mai und Ende Oktober.
- Die Marktstände bleiben in dieser Zeit und eventuell auch noch bis in die Weihnachtszeit auf dem Areal fix aufgestellt, nur vom Winter bis zum Beginn der Frühjahrssaison werden die Stände abgebaut und andernorts gelagert.



Ansicht von der Wienerstraße:



Ansicht von der Niederleuthnerstraße:

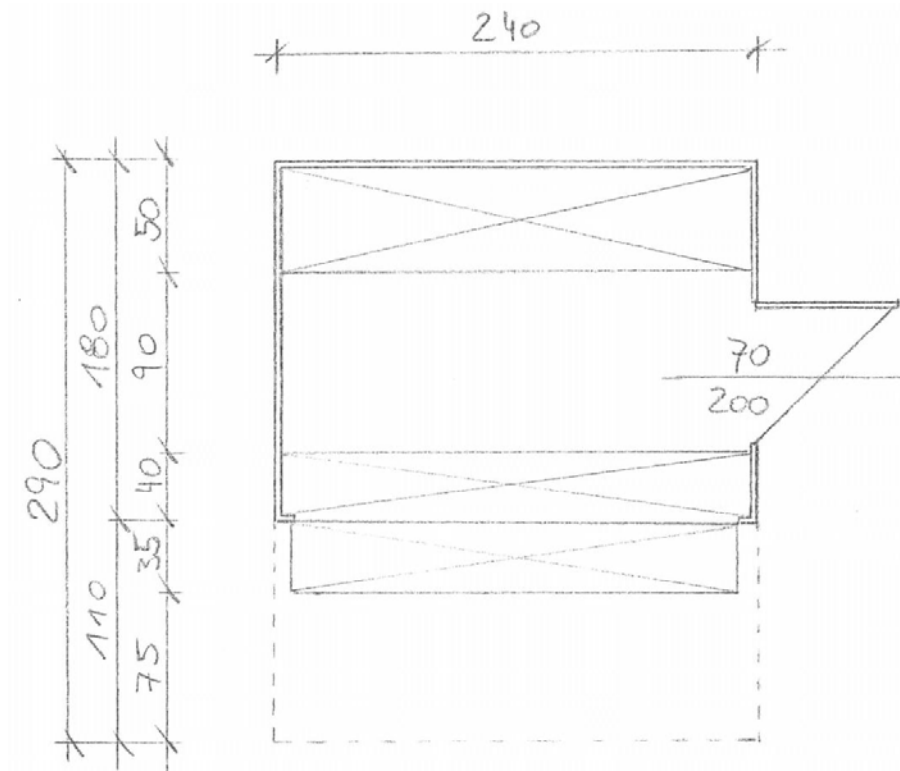


Ansicht von der Böhmische Gasse:**Inhalt, Umfang und Kosten der Anschaffung:**

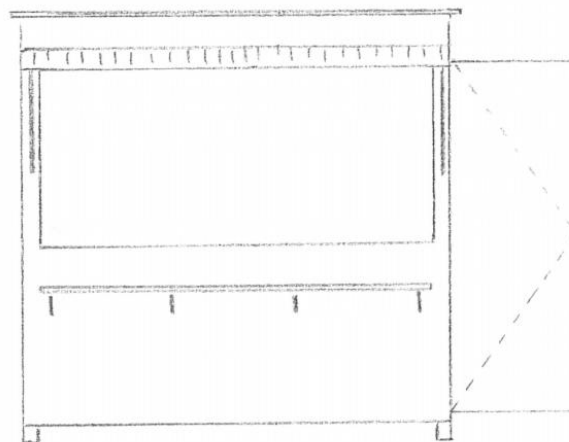
- Angekauft sollen 10 Stück Marktstände mit einer Grundfläche von ca. 240x180cm werden.
- Die Ausführung erfolgt mit einem leicht geneigten Pultdach.
- Die Konstruktion soll aus Kantholz gemacht sein, die Türöffnung befindet sich seitlich.
- Die Beplankung der Wandflächen erfolgt mit einer Holzschalung, wobei die Entscheidung darüber, ob unbehandelte Lärche, lasierte Fichtenschalung oder deckender Anstrich mit einer beliebigen Farbe, noch getroffen werden muss.
- Der Innenraum wird mit Regalen und einem massiven Holzboden ausgestattet.
- Die nach oben öffnende Frontblende bildet im geöffneten Zustand ein Vordach.
- Zusätzlich sind die Stände mit einem demontierbaren, außen befestigten Ablagebrett ausgestattet.
- Jeder Stand hat einen Elektro-Kleinverteiler innen montiert. Die elektrische Grundausstattung mit einer 58-Watt Leuchtröhre und einer Anschlussmöglichkeit an eine 230-Volt Steckdose ist vorhanden. Die Stände haben außen eine 400-Volt Anschlussdose. Der Strom wird von einer zentralen Stelle mit leicht demontierbaren Steckverbindungen von Stand zu Stand weitergeleitet.
- Die Aufstellung bzw. der Abbau kann mit LKW mit Aufbaukran bzw. mit einem Stapler erfolgen; der An- und Abtransport ist mit LKW möglich.
- Die Kosten werden mit Euro 2.500,- inklusive Umsatzsteuer je Marktstand abgeschätzt.
- Zusätzlich müssen noch Euro 2.000,- inklusive Umsatzsteuer für die Anlieferung und die Erstaufstellung der Stände veranschlagt werden.

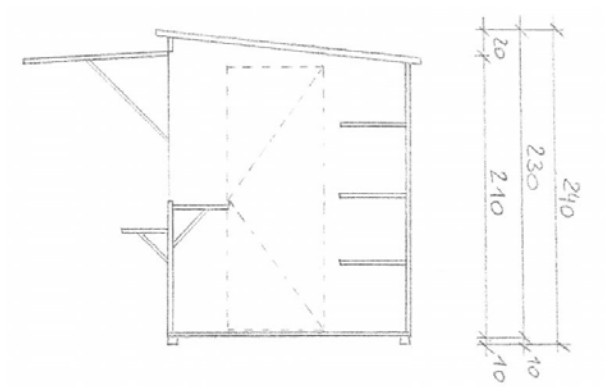
- Für Werbung sind Euro 2.000,- bis 3.000,- inklusive Umsatzsteuer zu berücksichtigen.
- Die Gesamtkosten liegen somit bei Euro 30.000,- inklusive Umsatzsteuer für 10 Stände.
- Die Abwicklung des Ankaufs wird über den Verein ‚Pro Waidhofen‘ durchgeführt.
- Der Verein ‚Pro Waidhofen‘ wird um eine Förderung von NAFES ansuchen. Kontakt mit Herrn Mag. Fuchs von NAFES wurde bereits aufgenommen.
- Der Verein ‚Pro Waidhofen‘ bittet die Stadtgemeinde um eine Förderung von € 20.000,- inklusive Umsatzsteuer, um das Projekt finanzieren zu können.

Grundriss eines Marktstandes:



Ansicht und Schnitt eines Marktstandes:





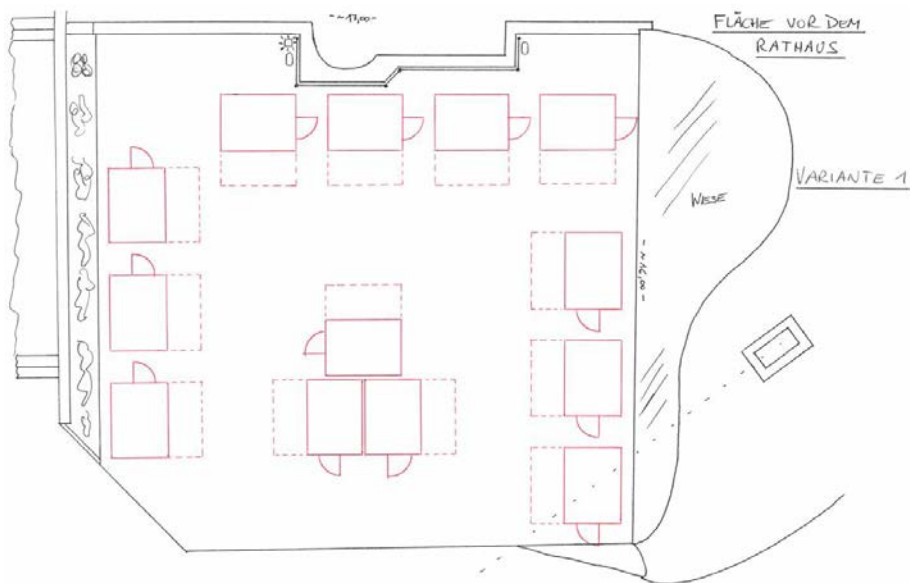
Muster eines Marktstandes:



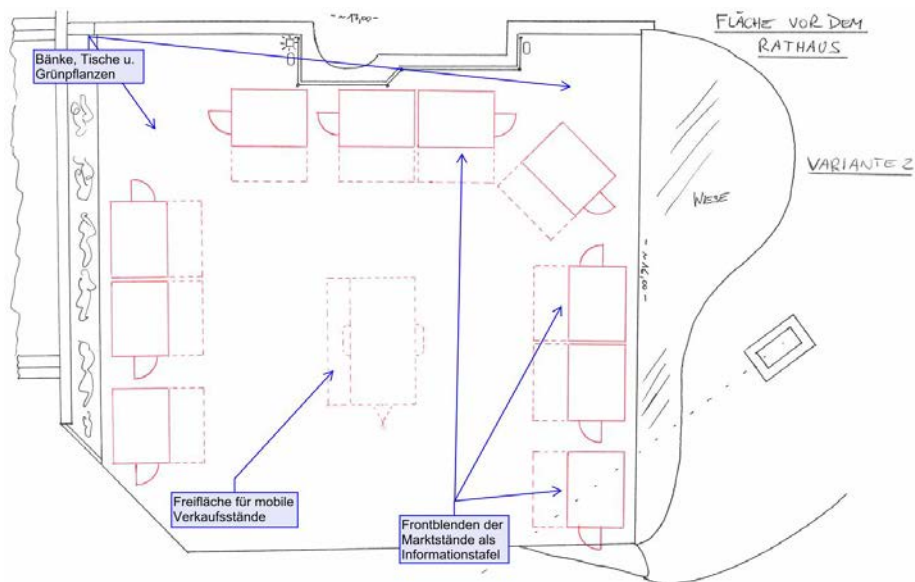
Gestaltungsmöglichkeiten der Fläche beim 'Beserlpark':

- Entweder Aufstellung der Stände im Halbkreis mit einem freien Bereich in der Mitte, welcher in weiterer Folge drei weiteren Ständen Platz bieten kann (Variante 1).
- Oder Aufstellung der Stände im Halbkreis mit der Möglichkeit eines mobilen Verkaufsstandes in der Platzmitte (Variante 2).
- Daneben sind jedenfalls weitere Überlegungen anzustellen:
 - zusätzliche Sitzbänke
 - eventuell Tische, auch Stehtische wären möglich
 - Pflanzentröge
 - weitere Mülleimer

Variante 1:



Variante 2:



Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten der Marktstände:

- o Eine Bereitstellung für weitere Aktivitäten in der Stadt, wie z.B. beim Warming-up des Folkfestes, beim Maibaum-Aufstellen, beim Genuss-Festival, beim Flohmarkt, ... wäre unproblematisch möglich.
- o Die Frontblende der Marktstände könnte als Informationstafel ausgestaltet sein, auf der wichtige Informationen über die Stadt Waidhofen/Thaya vermerkt sind, wie z.B. erste urkundliche Erwähnung, Geschichte der Stadt, Geschichte der Stadtmauer, der große Brand von 1873, die Pest, die Pfarrkirche, das Schloss, das Rathaus, Daten der Stadt (Bevölkerungszahl, Größe, ...), ...

Organisation des Marktes und Bereitstellungen der Gemeinde:

- Frau Karlik erklärt sich bereit, die Organisation des Marktes im ersten Jahr zu erledigen. Dies umfasst folgende Leistungen:
 - o Anlaufstelle für die Marktteilnehmer ('Standler').
 - o Verwahrung der Schlüssel der Stände.
 - o Verbindungsstelle zu den Vertretern der Gemeinde.
- Seitens der Stadtgemeinde werden zusätzlich folgende Leistungen erbracht:
 - o Auf- und Abbau, An- und Abtransport der Stände im Frühling bzw. im Spätherbst.
 - o Strombeistellung von einer zentralen Stelle bis zu den Ständen.
 - o Reinigung der Fläche bei Bedarf.
- Kostenverrechnung an die Nutzer der Stände:
 - o In der Anlaufphase während des ersten Jahres werden den Marktteilnehmern keine Kosten für die Beistellung der Stände verrechnet.
 - o Abweichend ist die Situation bei anderen Veranstaltungen (Warming-up, Adventmarkt, ...), wo natürlich Standgebühren eingehoben werden können.

Antragsteller:

Dies ist eine Initiative des Umsetzungsteams 3 – Wirtschaft & Kooperationen – der Stadtentwicklung Waidhofen an der Thaya.

Als Leiterin des Teams und für Rückfragen stehen die Teamleiterin, Frau Ulrike Ramharter, und die Teamleiter-Stellvertreterin, Frau Irmgard Karlik, zur Verfügung.

Waidhofen an der Thaya, 19.02.2014“

Die Marktstände (Hütten) sind baubehördlich bewilligungspflichtig.

Seitens der Initiatoren wurde auf die Bedeutung dieses Vorhabens für die Innenstadt hingewiesen und weiters der zeitliche Rahmen für die Umsetzung erläutert. Es hat eine eingehende Diskussion stattgefunden und von Seiten des Stadtamtsdirektors Mag. Rudolf POLT wurden Vorschläge für notwendige und sinnvolle Regelungsinhalte des Beschlusses bzw. des Vertrages eingebracht. Diese blieben jedoch bei der Antragstellung und Beschlussfassung unberücksichtigt.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 53.900,00

gebucht bis: 28.02.2014 EUR 12.104,39

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 13.03.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Antrages des Umsetzungsteam 3 – Wirtschaft & Kooperation – der Stadtentwicklung Waidhofen an der Thaya (Leiterin des Teams Frau Ulrike Ramharter, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15 und Teamleiter-Stellvertreterin Frau Irmgard Karlik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 13-14/1), wird dem **Verein „Pro Waidhofen“, zH Obfrau Ulrike Ramharter**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für den **Ankauf von 10 Stück Marktständen zum Betrieb eines Bauernmarktes im Bereich des „Beserlparks“** vor dem Rathaus eine Förderung von

EUR 20.000,00

zur Finanzierung des Projektes gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, GR Ingeborg ÖSTERREICHER und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Gerhard KRAUS).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 15.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)

- a) Vergabe der Herstellungsarbeiten für die Unterführung, der Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels und Stadtwappen aus Granitsteinornamenten liefern samt Montage**

SACHVERHALT:

Die Landesstraße LB36 (im Folgenden kurz LB36 genannt) ist eine stark befahrene Straße und ist eine Hauptverkehrsverbindung nach Zwettl. Da der Zustand der Fahrbahn schadhaft ist, soll in den Sommermonaten Juli und August 2014 der Straßenabschnitt vom Kreisverkehr Brunnerstraße bis zur Kreuzung mit der L-67 bei Götzweis durch das Land Niederösterreich generalsaniert werden.

Die Landesstraße L-8161 (Vitiserstraße – Jasnitz) und die weiterführende Gemeindestraße Richtung Fa. Bittner bilden auf der LB36 die sogenannte „Bittner-Kreuzung“ und sind für Fußgänger, Jogger und Radfahrer eine beliebte Strecke in den Naherholungsbereich „Radlbachwald“. Aufgrund der hohen Verkehrsdichte und der großen Fahrbahnbreite ist das Queren der B-36 jedoch nur mit äußerster Vorsicht möglich. Eine Fahrrad- und Fußgängerunterführung im Bereich der „Bittner-Kreuzung“ würde einen wesentlichen Beitrag zum sicheren Queren der stark befahrenen LB36 darstellen. Weiters ist aus wirtschaftlicher und technischer Sicht die Errichtung der Unterführung nur gemeinsam mit der Generalsanierung der LB36 sinnvoll.

Seitens der Straßenbauabteilung 8 – Waidhofen an der Thaya wurde darauf hingewiesen, dass nach erfolgter Generalsanierung der LB36 in diesem Bereich die Errichtung einer Fahrrad- und Fußgängerunterführung in den nächsten Jahren nicht möglich ist.

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und die Brückenmeisterei Zwettl haben anhand der Planung der Unterführung durch die Straßenbauabteilung 8 einen Kostenvoranschlag über die Herstellung der Unterführung mit einer Länge von ca. 16,00 m samt Zugangsrampen unter Berücksichtigung nachstehender Parameter erstellt:

- Erstellung der straßenbaulichen Anlageverhältnisse
- Ermittlung der Wasserführungsverhältnisse des angrenzenden Geländes zur Ableitung der anfallenden Niederschlags- und Grundwässer über einen ca. 360 m langen Kanalstrang in den Radlbach
- Wahl des wirtschaftlichsten Brückentragwerksystems und der Dimensionierung
- Fahrbahnaufbau und Brückenausrüstung mit Leitschienensystem und Lager
- Zu beachtende ÖNORMEN, Erlässe und Gesetze

Die Leistungen umfassen:

- Vor- und Abbrucharbeiten
- Erd-, Kanalisations- und Entwässerungsarbeiten

- Wasserleitungsumlegung der EVN-Hauptwasserleitung durch EVN-Wasser
- Gründungs- und Tragwerksarbeiten (u.a. Unterführungs-Betonfertigteile)
- Abdichtung und Hinterfüllung
- Fahrbahnkonstruktion für die Zu- und Abfahrtsrampen
- Diverse Nebenarbeiten wie Baustelleneinrichtung und Räumung, Baustellenabsicherung und Beleuchtung, Planung, Koordination und Bauabwicklung

Kosten für die Leistung von erforderlichen Professionisten, Geräte und Materialien, welche die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und Brückenmeisterei Zwettl nicht beistellen können, werden durch Ausschreibungen bzw. Einholung von Angeboten ermittelt und vergeben.

Kostenaufstellung incl. Brückenmeisterei, erstellt durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya:

Regieleistungen Geräte div. Firmen	ca. EUR	100.000,00
Materiallieferungen von div. Firmen	ca. EUR	90.000,00
Spezialarbeiten Professionisten div. Firmen	ca. EUR	35.000,00
<u>Umlegung Hauptwasserleitung durch EVN-Wasser</u>	<u>ca. EUR</u>	<u>25.000,00</u>
Summe Kostenvoranschlag incl. USt.	ca. EUR	250.000,00

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die angeführten Preise im Kostenvoranschlag der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya als marktgerecht anzusehen.

Die Gesamtherstellungskosten für die Unterführung, welche durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und die Brückenmeisterei Zwettl abgewickelt werden, betragen rd. EUR 250.000,00 incl. USt.. In den Gesamtherstellungskosten sind an Regieleistungen (div. Geräte mit Bedienung von div. Firmen) rd. EUR 100.000,00 enthalten. Diese können in zwei Teilzahlungen, 40% im Jahr 2014 und 60% im Jahr 2015, bezahlt werden. Somit wären für das Jahr 2014 Ausgaben von rd. EUR 190.000,00 budgetwirksam und für den Voranschlag 2015 rd. EUR 60.000,00 vorzusehen.

Förderungseinnahmen 2014 zur Finanzierung:

Darlehen Finanzsonderaktion	EUR	31.000,00
Förderung Gemeindewegdotation 2014	ca. EUR	5.000,00
Zusätzliche Förderung Gemeindewegdotation 2014	EUR	20.000,00
Bedarfszuweisungsmittel 2014 für Straßen- u. Brückenbau	EUR	160.000,00
Sonderbedarfszuweisungsmittel 2014	EUR	50.000,00
<u>Mittel der Zentrale-Orte-Raumordnung Straßen u. Gehsteige</u>	<u>EUR</u>	<u>20.000,00</u>
Summe Einnahmen Förderungen 2014	EUR	286.000,00

Für die zukünftige Beleuchtung der Unterführung ist ein Stromanschluss notwendig. Die kürzeste Anbindung an die öffentliche Straßenbeleuchtung von ca. 220 m samt Querung der Bahntrasse ist von der Kreuzung Josef Leichtfried-Straße mit der Vitiserstraße möglich. Die dafür erforderlichen Grabungs-, Bettungs- und Hinterfüllungsarbeiten sind bereits im Kostenvoranschlag der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya berücksichtigt.

Dazu wurde, nach Besichtigung und Besprechung mit Herrn Manfred Zapletal, von der Firma Elektrizitätswerk Wels AG (kurz EWW AG), 4602 Wels, Stelzhamerstraße 27, ein Angebot eingeholt und umfasst nachstehende Leistungen:

- 1 Stk. Messverteiler samt erforderlicher Ausstattung liefern und versetzen

- 1 Stk. Subverteiler samt erforderlicher Ausstattung liefern und versetzen. Dieser dient für die Baudauer der Unterführung zusätzlich als Baustromprovisorium
- ca. 250 m Stromkabel samt Erdung, Kabelschutzrohre, Kabelwarnbänder, Kabelabdeckfolie und Kleinmaterial liefern und verlegen
- 4 Stk. LED-Leuchtenkörper aus Aluminium-Druckguss incl. Diebstahlschutz liefern, montieren und anschließen
- Erstellen eines Ansuchens an die EVN um Netzzutritt und Netzbereitstellung

Das Angebot vom 07.03.2014 der Firma EWW AG schließt mit einer Summe von EUR 20.008,99 incl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Elektrizitätswerk Wels AG, 4602 Wels, Stelzhamerstraße 27, vom 07.03.2014 mit einer Angebotssumme von EUR 20.008,99 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Wie auch bei der im Jahr 2004 errichteten Unterführung durch die LB36 soll auch bei dieser Unterführung an den beiden Zugangsportalen jeweils ein Stadtwappen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus Granitsteinornamenten angebracht werden. Hierfür wurde von der Firma Friedrich Mahringer, Steinmetzmeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 47 ein Kostenvoranschlag eingeholt.

Dieser beinhaltet:

- 2 Stk. Stadtwappen aus Granitsteinornamenten mit der Jahreszahl an den Ecken, sandgestrahlt und gefärbt
- Befestigungsmaterial incl. Rosettenschrauben
- Arbeitszeit für die Montage

Die angeführten Leistungen wurden von der Firma Friedrich Mahringer, Steinmetzmeister zu einem Gesamtpreis von EUR 2.911,20 incl. USt. angeboten.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Friedrich Mahringer, Steinmetzmeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 47, vom 07.03.2014 mit einer Angebotssumme von EUR 2.911,20 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Aufstellung der voraussichtlich anfallenden, budgetwirksamen Errichtungskosten 2014:

Unterführung lt. KV Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya	ca. EUR	190.000,00
Stromzuleitung und Beleuchtung lt. Angebot EWW AG	EUR	20.008,99
EVN Netzzutritt- und Netzbereitstellungsgebühr	ca. EUR	1.600,00
Baustromverbrauch während der Bauzeit	ca. EUR	4.000,00
<u>Stadtwappen Granitsteinornamente lt. KV Mahringer</u>	<u>EUR</u>	<u>2.911,20</u>
Summe Errichtungskosten 2014 incl. USt.	ca. EUR	<u>218.520,19</u>

Gesamterrichtungskosten incl. zweiter Teilzahlung 2015 incl. USt. ca. EUR 278.520,19

Für die lt. Kostenvoranschlag von der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya ermittelten Gesamterrichtungskosten von EUR 250.000,00 incl. USt. gelangt das Bundesvergabe-gesetz für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht zur Anwendung.

Über zusätzliche Leistungen, welche von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt werden, ist laut Bundesvergabe-gesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der

Schwellenwerteverordnung 2012, BGBl. II Nr. 461/2012 eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR 314.000,00

gebucht bis: 05.03.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 479.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 13.03.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Arbeiten für die Herstellung der Fahrrad- und Fußgängerunterführung unter der Landesstraße LB36** von der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya und Brückenmeisterei Zwettl durchgeführt. Die Gesamterrichtungskosten für Material und Fremdfirmenleistungen betragen EUR 250.000,00 incl. USt. und werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen. Die budgetwirksamen Kosten für 2014 betragen ca.

EUR 190.000,00

incl. USt.

und

die zweite Teilzahlung der Regiearbeiten von EUR 60.000,00 incl. USt. ist bei den Ausgaben der Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) im Voranschlag 2015 vorzusehen

und

es werden die Arbeiten für die **Herstellung der Unterführungsbeleuchtung samt Stromzuleitung** an die Firma Elektrizitätswerk Wels AG, 4602 Wels, Stelzhamerstraße 27, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebots vom 07.03.2014 zum Preis von

EUR 20.008,99

incl. USt. vergeben

und

es werden die **Lieferung und Montage der beiden Stadtwappen** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus Granitsteinornamenten an die Firma Friedrich Mahringer,

Steinmetzmeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 47, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebots vom 07.03.2014 zum Preis von

EUR 2.911,20

incl. USt. vergeben

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)

b) Grundstückseinlöse zur Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 und Servitutseinräumung Regenwasserkanal

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer haben das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 a) der Tagesordnung, hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Herstellung einer Fahrrad- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 (Bittnerkreuzung) gefasst.

Für die Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung ist die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen erforderlich. Der NÖ Straßendienst wurde mit der Grundeinlöse für eine Fahrrad- und Fußgängerunterführung und Servitutseinräumung für einen Regenwasserkanal beauftragt.

Für das Projekt sind folgende Grundstücke betroffen:

Unterführung:

Katastralgemeinde	EZ	Grundstücksnummer	Liegenschaftseigentümer und Adresse
Waidhofen an der Thaya	811	1954/1	Gottfried und Johanna Essbüchl, 3830 Jasnitz 6
Waidhofen an der Thaya	825	1979	Anneliese Biedermann, 3830 Jasnitz 2
			Eva Poys, 2245 Velm-Götzendorf, Hauptstraße 43
			Bernhard Biedermann, 1220 Wien, Polgarstraße 36
Waidhofen an der Thaya	827	1986	Maria Zeilinger, 3830 Jasnitz 5
Waidhofen an der Thaya	2393	1994	DI Thomas Wieczorek, 3830 Jasnitz 1

Regenwasserkanal

Katastralgemeinde	EZ	Grundstücksnummer	Liegenschaftseigentümer und Adresse
Waidhofen an der Thaya	811	1954/1	Gottfried und Johanna Essbüchl, 3830 Jasnitz 6
Waidhofen an der Thaya	2393	1994	DI Thomas Wieczorek, 3830 Jasnitz 1

Das Land Niederösterreich hat mit allen betroffenen Liegenschaftseigentümern Übereinkommen über die Beanspruchung von Grundflächen und deren Ablöse getroffen. Diesen Überkommen tritt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei.

Die Bewertung der beanspruchten Flächen wurde durch eine Sachverständige vorgenommen. Für die Grundablöse, Wiederbeschaffungskosten, Feldverkürzung, Einverleibung eines Kanalservitutes und Entschädigung von Unterflurschächten ergeben sich folgende Ablösesummen:

Katastralgemeinde	EZ	Grundstücksnummer	Liegenschaftseigentümer	beanspruchte Fläche in m ²	Ablösebetrag in EUR
Waidhofen an der Thaya	811	1954/1	Gottfried und Johanna Essbüchl	464	1.561,08
Waidhofen an der Thaya	825	1979	Anneliese Biedermann	521	527,70
			Eva Poys		
			Bernhard Biedermann		
Waidhofen an der Thaya	827	1986	Maria Zeilinger	258	569,63
Waidhofen an der Thaya	2393	1994	DI Thomas Wieczorek	444	1.174,08
Summe:				1687	3.832,49

Vereinbarte Zahlungsmodalitäten:

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Landeshauptmann von Niederösterreich und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden durch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichten sich die Verkäufer zur Rückzahlung des zu viel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR 314.000,00

gebucht bis: 28.02.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 218.520,19

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 479.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 13.03.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt, die vom **Land Niederösterreich** abgeschlossenen Übereinkommen über die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße B 36, Baulos „Unterführung Bittnerkreuzung“; km 89,670 – km 90,030, mit den Ehegatten **Gottfried und Johanna Essbüchl**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 6, Frau **Maria Zeilinger**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 5, Frau Anneliese Biedermann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 2, Frau **Eva Poys**, 2245 Velm-Götzendorf, Hauptstraße 43, **Bernhard Biedermann**, 1220 Wien, Polgarstraße 36, Weg 3, Parz. 59, und Herrn **DI Thomas Wieczorek**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 1, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Kosten für die **Ablöse** in der Höhe von **EUR 3.832,49** (samt Verzinsung in der Höhe von 2,5 % für den Restbetrag) werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13.03.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB36 (Bittnerkreuzung)

c) Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. zur Verlegung eines Straßenbeleuchtungskabels

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2014, Punkt 13 a) der Tagesordnung, hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Herstellung einer Fahrrad- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB 36 (Bittnerkreuzung) gefasst.

Für die Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels zur Beleuchtung der Radweg- und Fußgängerunterführung ist für die Querung des Bahndammes die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen der „Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H.“ (kurz NÖVOG) erforderlich. Hierfür ist eine Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund abzuschließen.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR 314.000,00

gebucht bis: 28.02.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 222.352,68

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 479.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 13.03.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Folgende Vereinbarung, erstellt von der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, FN 31309v, Landesgericht St. Pölten, G.Zl. THB22 AV0574 zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, bezüglich Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund soll abgeschlossen werden:

„EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG und BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

G.ZI. THB22 AV0574

**für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie bahnfremde Anlagen im
Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen
gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 idgF**

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, FN 31309v, Landesgericht St. Pölten, gestatten nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts bei Einhaltung der folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes:

Konsenswerber:	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 (in der Folge kurz Konsenswerber genannt)
Bahnfremde Anlage:	Kabelquerung
	NÖVOG-Strecke: Thayatalbahn (Nr. 22) Bahn km 5,6
	Gemeinde: Waidhofen an der Thaya
	Katastralgemeinde: Waidhofen an der Thaya
	Grundstücks-Nr.: 1515/2 (Bahnparzelle)

Seitens der NÖVOG ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

ANLAGE 1: Technische und Allgemeine Vorschriften
ANLAGE 2: Vergütung der NÖVOG-Leistung, Kosten
ANLAGE 3: Haftungsbestimmungen
ANLAGE 4: Übereinkommen zu Bahngrundbenützung

Der Konsenswerber erklärt mit der geleisteten rechtsverbindlichen Unterschrift, dass alle nachstehend angeführten Vorschriften und Bedingungen zustimmend vollinhaltlich anerkannt werden. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführung des von ihm beabsichtigten Projektes bzw. der von ihm beabsichtigten Projekte möglicherweise weiterer schriftlicher Vereinbarungen bedarf. Sollte es zu keiner Einigung zwischen der NÖVOG und dem Konsenswerber hinsichtlich dieser möglichen weiteren schriftlichen Vereinbarungen kommen, ist die vorliegende Einverständniserklärung gegenstandslos. Ob es einer weiteren Einverständniserklärung bedarf, bestimmt die NÖVOG.

ANLAGE 1

1 Ansprechpersonen, Sicherungsmaßnahmen

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der NÖVOG durchzuführen.

- 1.1 Für erforderliche Rückfragen stehen in der NÖVOG folgende Personen zur Verfügung:
- lukas.orminn@noevog.at
 - Tel.: 02742/360 990-89
- 1.2 Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst der NÖVOG.
- 1.3 Die Arbeiten sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn bei der NÖVOG anzumelden. Sind Tätigkeiten in der **Sicherheitszone** – innerhalb von **vier Metern von der äußersten Gleisachse** entfernt – erforderlich, ist dies vorab der NÖVOG mitzuteilen und folgende Angaben bekanntzugeben:
- Name und Kontaktdaten (insb. Handynummer) der für die Arbeiten zuständigen Ansprechperson vor Ort.
 - Ausführungszeitraum (Datum sowie täglicher Arbeitszeitraum).
 - Eingesetzte Arbeitsmaschinen.
 - Name, Geburtsdatum und Tätigkeit der ausführenden Personen in der Sicherheitszone. Bevor diese Angaben der NÖVOG zugegangen sind und die Erlaubnis-karten gem. § 47 EiseB an die ausführenden Personen ausgehändigt wurden, darf mit den Arbeiten in der Sicherheitszone nicht begonnen werden.
- Wenn diese Daten nicht fristgerecht bekanntgegeben und von der NÖVOG genehmigt wurden darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden!**
- 1.4 Für die Arbeiten im Gefahrenbereich der Eisenbahnanlage werden mit der Anmeldung bei der NÖVOG die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Den Vorgaben der NÖVOG ist Folge zu leisten.
- 1.5 Allfällige Kosten die durch Sicherungsmaßnahmen entstehen werden dem Konsenswerber gesondert verrechnet.

Wird von der NÖVOG als Sicherungsmaßnahme ‚Sicherungsposten‘ festgestellt, so hat die Bereitstellung durch den Konsenswerber zu erfolgen. Die Anzahl der Sicherungsposten wird von NÖVOG festgelegt. Der Konsenswerber hat sich hinsichtlich der Koordinierung und Unterweisung von Sicherungsposten mit der Betriebsleitung der NÖVOG in Verbindung zu setzen.

Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung von Sicherungsposten sind alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen untersagt.

Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung von Sicherungsposten kann dem Konsenswerber gegen die NÖVOG kein Schadenersatzanspruch erwachsen.

Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. Sicherungsposten ist unverzüglich nachzukommen.

- 1.6 Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der NÖVOG ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die NÖVOG für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden – gleich welcher Art – haftet.

- 1.7 Die Änderung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Die Durchführung der Arbeiten vor Unterfertigung dieses Vertrages ist unzulässig.

2 Ausführungsunterlagen

- 2.1 Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten Projektplänen auszuführen.
- 2.2 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung vom Konsenswerber und der ausführenden Baufirma in Form eines Abnahmeberichtes zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten NÖVOG schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch die NÖVOG herbeizuführen.

3 Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertigzustellen, andernfalls erlischt die Zustimmung.

4 Technische Vorgaben

- 4.1 Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und das Personal der NÖVOG bei der Instandhaltung der NÖVOG-Anlagen nicht gefährdet werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den NÖVOG-Anlagen ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.2 Für die Baumaßnahmen gilt, dass die Verunreinigung des Schotterbettes der Bahnanlage hintanzuhalten ist.

5 Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 5.1 Die Durchführung der Baumaßnahmen im Gefährdungsbereich der Eisenbahn – 4 Meter von der äußersten Gleisachse entfernt – ist erst zulässig, wenn die Mitarbeiter der ausführenden Baufirma nachweislich über die Gefahren des Bahnbetriebes unterwiesen wurden.
- 5.2 Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.

6 Baugruben und Standsicherheit

- 6.1 Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leergerüste) sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 6.2 Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen, abzusteifen und sobald wie möglich zu schließen

7 Absichern der Baustelle

Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben.

ANLAGE 2

Vergütung der NÖVOG-Leistung, Kosten

1. Die Kosten für die angefallenen Leistungen betragen für

Vertragserstellung	€ 507,00
<u>Bahngrundbenützung</u>	<u>€ 1.864,00</u>
Gesamtkosten netto	€ 2.371,00
<u>zuzüglich 20 % MwSt.</u>	<u>€ 474,20</u>
Gesamtkosten brutto	€ 2.845,20

2. Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt den NÖVOG erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen.
3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Raiffeisenbank Region St. Pölten eingerichtete Konto 1249770, Bankleitzahl 32585, der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. binnen 14 Tage zu überweisen.
Die Rechnung samt Erlagschein wird Ihnen gesondert zugestellt.
4. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

ANLAGE 3

Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die NÖVOG oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat der NÖVOG sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche diesen durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die NÖVOG im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der NÖVOG am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger gerichtlich nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der NÖVOG verschuldeten Schadensausmaßes.

3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der NÖVOG vom Konsenswerber oder von der NÖVOG auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der NÖVOG.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden. Sollte der Konsenswerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bleibt die Haftung des Konsenswerbers aufrecht.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten als örtlich zuständig vereinbart.
7. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die NÖVOG ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

ANLAGE 4

Bahngrundbenützungsübereinkommen

1. Der Bahngrundbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der NÖVOG für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenzhaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in der Anlage 2 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag, dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der NÖVOG unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
3. Das Benützungseinkommen kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes außerordentlich aufgelöst werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.
Die NÖVOG können insbesondere aus folgenden Gründen die Auflösung des Vertrages erklären:
 - a) Wenn der Bahngrundbenützer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der NÖVOG tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
 - b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.

c) Wenn der Bahngrundbenützer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die NÖVOG vor, auf Kosten des Bahngrundbenützers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene Zustand, zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der NÖVOG verlangt werden, hat der Bahngrundbenützer die auf dem Bahngrund errichteten Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Bahngrundbenützer die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 8 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die NÖVOG die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Bahngrundbenützers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Bahngrundbenützer stehen gegenüber der NÖVOG im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

4. Außer der in diesem Benützungsübereinkommen festgelegten Bahngrundfläche darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der NÖVOG benützt werden.
5. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und den NÖVOG gemeinsam festgelegte Termin.
6. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die NÖVOG ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Der Konsenswerber hat die NÖVOG gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
7. Seitens der NÖVOG wird der Vertragspartner darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Dokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet der Tatsache, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens der NÖVOG zur Baudurchführung durch den Vertragspartner freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Vertragspartner nicht beschädigt werden.
8. Treten am Bahnkörper und den Tragwerken der Eisenbahnanlagen Setzungen oder Schäden auf, die auf die gegenständlichen Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.“

und

die erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten im Bereich der Querung des Bahngrundes sollen im Zuge der Errichtung der Fahrrad- und Fußgängerunterführung unter der Aufsicht der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya von der bauausführenden Firma mit durchgeführt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

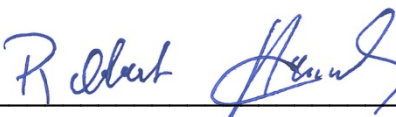
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.921 bis Nr. 32.025 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.179 bis Nr. 5.203 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.40 Uhr

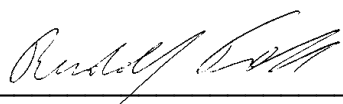
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat